



Zustellungsurkunde / Empfangsbekanntnis

Buderus Edelstahl GmbH
endvertreten d.d. Geschäftsführer
Herrn Markus Krepeschik
Dillfeld 40
35576 Wetzlar

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

RPGI-43.2-53e2000/2-2021/2

Edelstahl 1/21

Bearbeiter/in: Herr Hartmann

Durchwahl: 0641 303 - 4467

Datum: 10.05.2022

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 11.08.2021, eingegangen am 23.08.2021, ergänzt am 15.11.2021 wird der

**Buderus Edelstahl GmbH, Dillfeld 40, 35576 Wetzlar,
vertreten durch die Geschäftsführer Markus Krepeschik, Gunther Prelog und
Dr. Martin Dietze**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstücken in: 35576 Wetzlar,

Gemarkung: Hermannstein,

Flur: 30,

Flurstücke: 82 und 86,

Bezeichnung: BE 1010 Schrottlager Nord-West im Dillfeld
BE 1020 Brennschneidanlage (BSA) im Dillfeld

sowie

Gemarkung: Niedergirmes

Flur: 24

Flurstück: 2/1

Bezeichnung: BE 1030 Schrottlager Nord

die Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Stahl einschließlich dazugehörigem Vergießprozess mit einer Schmelzleistung von 2.5 Tonnen oder mehr je Stunde nach Ziffer 3.2.2.1 (GE) Anhang 1 der 4. BImSchV wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und Inbetriebnahme von folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 1010 Lageranlage für Schrotte mit einer Lagerkapazität von 35.000 Tonnen inklusive der Logistik- und Umschlagvorgänge für die Belieferung des Stahlwerks und der Brennschneidanlage in Anlehnung an die Ziffer 8.12.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV. Der Durchsatz durch die Lageranlage beträgt 260.000 t/a.
- BE 1020 Brennschneidanlage mit einer Durchsatzleistung von 40.000 Tonnen pro Jahr inklusive einer zugehörigen Abluftreinigungseinrichtung und einem Abluftkamin mit einer Höhe von 29 m in Anlehnung an die Ziffer 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV.
- BE 1030 Lageranlage für Schrotte mit einer Lagerkapazität von 6.000 Tonnen inklusive der Logistik- und Umschlagvorgänge für die Belieferung des Stahlwerks und der Brennschneidanlage in Anlehnung an die Ziffer 8.12.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV. Der Durchsatz durch die Lageranlage beträgt 67.500 t/a.

Die vorgenannten Betriebseinheiten werden als Nebeneinrichtungen der bestehenden Anlage nach Ziffer 3.2.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigt. Die Schmelzkapazität von 480.000 t/a bleibt dabei unverändert.

Die Genehmigung umfasst darüber hinaus die Außerbetriebnahme der bestehenden Brennschneidanlage der Schrotthalle nach der Inbetriebnahme der BE 1020.

Als Schrotte werden folgende Stoffe auf in den BE 1010, 1020 und 1030 mit einer Gesamtmenge von bis zu 327.500 t/a eingesetzt:

<u>Stoffbezeichnung</u>	<u>Abfallschlüssel (AVV Nummer)</u>
Rücklaufschrotte	kein Abfall
Altkokille	17 04 05
Zukaufschrotte	diverse ¹
Separationseisen	19 12 02

¹ AVV 17 04 05 Eisen und Stahl; AVV 19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle; AVV 19 12 02 Eisenmetalle; AVV 17 04 07 Gemischte Metalle

Die Gesamtanlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Stahl einschließlich dazugehöriger Vergießprozesse mit einer Schmelzleistung von 2.5 Tonnen oder mehr je Stunde nach Ziffer 3.2.2.1 (GE) Anhang 1 der 4. BImSchV besteht nach der Änderung aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE 100 Schrottplatz(halle)**
BE 110 Krananlage mit 3 Brückenkränen
BE 121 Gießgeschirrbearbeitung / Kokillenschleiferei
- BE 1010 Schrottplatz Nord-West Dillfeld**
BE 1020 Brennschneidanlage im Dillfeld
BE 1030 Schrottplatz Nord
- BE 200 Legierungshalle**
BE 210 Legierungsanlage für die Bereiche Elektroofen E VI, Pfannenofen und Stahlgasungsanlage
BE 220 Krananlage mit Brückenkran
- BE 300 Ofenhalle**
BE 301 Eingehauster Elektroofen EVI mit Leitstand, Trafoanlage, Abschlackplatz und Anschluss an die Stahlwerkseinstaubung (BE 700)
BE 302 Kohleeinblasanlage
BE 303 Verdampfungskühlungsanlage zur Wärmerückgewinnung aus den heißen Abgasen des E-Ofen VI
BE 310 Pfannenofen mit Leitstand, Trafoanlage, Abschlackplatz und Anschluss an die Stahlwerkseinstaubung (BE 700)
BE 320 Spülstand (VD 1) und Stahlgasungseinrichtung mit Kesselentgasung (VD 2)
BE 325 Stahlgasungseinrichtung mit Kesselentgasung (VD 3)
BE 330 Nippelbank zum Zusammenbau der Graphitelektroden für den E-Ofen VI
BE 340 Krananlage mit Brückenkränen
BE 350 Nippelbank zum Zusammenbau der Graphitelektroden für den Pfannenofen I
BE 360 Pfannenmaurerplatz (befindet sich in der Verlängerung der Ofenhalle, nicht in der Gießhalle)
- BE 400 Gießhalle**
BE 410 Gießgrube Nr. 1 bis 6
BE 411 Gießgrube Nr. 7
BE 420 Kokillenreinigungsanlage für Schmiedeblockkokillen
BE 430 Gespannwagen Nr. 1, 2, 3 und 4
BE 440 Liegendes Pfannenfeuer
BE 441 Liegendes Pfannenfeuer
BE 460 Pfannenausbruchplatz
BE 470 Trockenfeuer stehend
BE 471 Trockenfeuer stehend
BE 480 Krananlage mit Brückenkränen und Halbportalkranen
BE 490 Gießeinrichtung des ATS (Automatic Teeming System)
BE 491 Pfannenkippstuhl (Pfannenarbeitsplatz)

- BE 492 Transportscheibe 2 (aktuell außer Betrieb)
 BE 493 Abstichwagen
 BE 494 Schlackeloch
- BE 500 Blockhalle**
 BE 510 Semi-automatisches Gießsystem (ATS) zur Produktion von Walzblöcken
 BE 520 Quertransport zur Glüh- und Putzhalle
 BE 530 Krananlage mit Brückenkran
 BE 540 Siebanlage
- BE 600 Glüh- und Putzhalle mit Blockglüherei- und Putzerei als Nebeneinrichtung des Stahlwerks**
 BE 601 Glühöfen 1-10 mit einer Feuerungswärmeleistung kleiner 20 MW (19,665 MW)
 BE 602 Warmhaltehaube
 BE 602 Krananlage mit Brückenkränen
 BE 603 Buma Schleifanlage
 BE 604 Pendel-Schleifanlage
- BE 700 Stahlwerks-Entstaubungsanlage**
- BE 800 Lager für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe**

Ersatz der Zulassung des vorzeitigen Beginns

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 07. Oktober 2021, Az.: RPGI-43.2-53e2000/2-2021/2 Edelstahl 1/21

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

**II.
Maßgebliche BVT-Merkblätter**

Für die hiermit genehmigte Anlagenänderung sind maßgeblich die Merkblätter:

- Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Iron and Steel Production (2013)
 ISBN 978-92-79-26475-7 (pdf)

- Merkblatt über die Besten Verfügbare Techniken in der Eisen- und Stahlerzeugung nach der Industrie-Emissionen-Richtlinie 2010/75/EU (März 2012)

- Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Waste Treatment (2018)
 ISBN 978-92-79-94038-5 (pdf)

Best verfügbare Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung

- Reference Document on Best Available Techniques on Emissions from Storage (2006)

Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für Emissionen aus der Lagerung

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung einer Brennschneidanlage auf dem Schrottplatz inklusive einer Abluftreinigungseinrichtung und einem 29 m hohen Kamin
- Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs.1 Treibhaus-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 11.08.2021 sowie die Ergänzung vom 15.11.2021

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

1. Antrag

- Vorbemerkungen vom August 2021 (8 Blatt)
- Antragsformular 1/1 vom 11.08.2021 (6 Blatt)
- Antragsformular 1/1.2 geändert vom 09.09.2021 (2 Blatt)
- Antragsformular 1/1.4 (1 Blatt)
- Formular 1/2 Genehmigungsbestand Stahlwerk (5 Blatt)

2. Inhaltsverzeichnis

- Inhaltsverzeichnis (6 Blatt)

3. Kurzbeschreibung	
- Beschreibung des Antragsgegenstandes vom 11.08.2021	(16 Blatt)
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	
- entfällt	(1 Blatt)
5. Standort und Umgebung der Anlage	
- Angaben zum Anlagenstandort	(17 Blatt)
- Auszug topographische Karte M 1:25.000	(2 Blatt)
- Auszug aus Regionalplan Mittelhessen	(2 Blatt)
- Angaben zur Bauleitplanung/Bebauungsplan	(3 Blatt)
- Werksplan	(1 Blatt)
- Anhang 5.1 Werksplan (unmaßstäblich DIN A3)	(1 Blatt)
6. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	(8 Blatt)
- Beschreibung der Betriebseinheiten und Verfahrensbeschreibung	(15 Blatt)
- Beschreibung der Abfallarten und Schrottqualitäten zur Lagerung/ Herkunft	(2 Blatt)
- Formular 6/1	(1 Blatt)
- Formular 6/3	(1 Blatt)
- Anhang 6.1 – Grundfließbild, Stand 11.08.2021	(1 Blatt)
- Anhang 6.2a – Verfahrens- und Logistikfließbild (worst case), Stand Juli 2021	(1 Blatt)
- Anhang 6.2b – Tabelle Mengen und Umschlagvorgänge worst case Scenario Stand 29.06.2021	(1 Blatt)
- Anhang 6.3 – Werkslageplan Rev. 2 – August 2021, M 1:1000	(1 Blatt)
- Anhang 6.4 – Grundriss Brennschneidanlage, M 1:100, 11.06.2021	(1 Blatt)
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
- allgemeine Erläuterungen	(1 Blatt)
- Formular 7/1	(1 Blatt)
- Formular 7/2	(1 Blatt)
- Anhang 7.1 Glossar zur Erläuterung der Stoffströme	(1 Blatt)
- Anhang 7.2 Stellungnahme zur Klassifizierung Nebenprodukt	(6 Blatt)
8. Luftreinhaltung	
- Beschreibung der Luftschadstoffemissionen	(4 Blatt)
- Formular 8/1 - Q 1020	(1 Blatt)
- Formular 8/1 - Q 185	(1 Blatt)
- Beiblatt zu Formular 8/1	(1 Blatt)
- Formular 8/2 ARE Nr. 01	(2 Blatt)
- Immissionsprognose der Fa. argusim UMWELT CONSULT zur Ermittlung der Staubsituation und Einträge in FFH Gebiete sowie Berechnung der erforderlichen Schornsteinhöhe vom 30.06.2021 (U21-4-278-Rev01)	(163 Blatt)
- Gutachten der Fa. argusim UMWELT CONSULT zur Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten vom 14.06.2021 (U21 -4-278-Rev00)16-CO/2021	(26 Blatt)

- Dokumentation eines Wetterdatensatzes Gießen/Wettenberg der Fa. argusim UMWELT CONSULT vom 14.06.2021 (13 Blatt)
- Nachtrag zur Immissionsprognose vom 12.08.2021 Fa. argusim UMWELT CONSULT (2 Blatt)
- Ergänzung des Gutachtens Immissionsprognose vom 21.10.2021 Fa. argusim UMWELT CONSULT (51 Blatt)
- Layoutplan BSA – Planzeichnung 2569001/Rev 5 (1 Blatt)

9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- allgemeine Beschreibung (1 Blatt)
- Formular 9/1 (1 Blatt)
- Begründung zur Einstufung, (1 Blatt)
- Prüfbericht Nr. B2111372 Fa. Horn & Co. Analytics GmbH bezgl. Brennstaub 2 vom 26.06.2021 (6 Blatt)

10. Abwasserentsorgung

- allgemeine Beschreibung (1 Blatt)
- Ergänzungsunterlagen Kapitel 10 – Abwasser für den Bereich BE 1020 Brennschneidanlage (3 Blatt)
- Formular 1/1.2 (2 Blatt)
- Erläuterungsbericht zur Entwässerung und Einleitung von Niederschlagswasser der neuen Brennschneidanlage, Ing. Büro Müller vom 06.09.2021 (5 Blatt)
- Plan Entwässerung – Ableitung von Niederschlagswasser, M 1:100 (1 Blatt)
- Übersichtsplan Brennschneidanlage mit Einleitstellen 1 und 2 (1 Blatt)
- Formular 10 BE 1020 (BSA) (8 Blatt)
- Formular 10: BE 1010 / BE 1020 / BE 1030 (8 Blatt)
- Abwasserableitung: Neuordnung der Entwässerung, Zick-Hessler Ingenieure vom November 2021 (17 Blatt)
- Lageplan 1 Entwässerungskonzept „Schrottplatz Nordwest“, 09.11.2021 (1 Blatt)
- Lageplan 2 Entwässerungskonzept „Schrottplatz Nord“, 09.11.2021 (1 Blatt)
- Netzplan Entwässerungskonzept, 09.11.2021 (1 Blatt)

11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen

- allgemeine Beschreibung (1 Blatt)
- Formular 11 (1 Blatt)

12. Abwärmenutzung

- Erläuterungen zur Abwärmenutzung (1 Blatt)

13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen

- allgemeine Beschreibung der Lärmsituation (1 Blatt)
- gutachterliche Stellungnahme zu den erwartenden Geräuschemissionen und- immissionen durch den geplanten Antragsgegenstand vom 27.07.2021, Gutachter ACCON Köln GmbH (ACB 0721 – 409285 – 378) (52 Blatt)

14. Anlagensicherheit

- allgemeine Beschreibung (1 Blatt)

15. Arbeitsschutz	
- allgemeine Beschreibung	(3 Blatt)
- Formular 15/1	(2 Blatt)
- Formular 15/2	(2 Blatt)
- Formular 15/3	(3 Blatt)
16. Brandschutz	
- allgemeine Beschreibung zum Brandschutz	(1 Blatt)
- Formular 16/1.1	(1 Blatt)
- Formular 16/1.2	(3 Blatt)
- Anhang 16.1 – brandschutztechnische Stellungnahme der Werkfeuerwehr zum geplanten Projekt vom 27.05.2021	(5 Blatt)
- Anhang 16.2 - Plan- Grundriss Brennschneidanlage, M 1:100	(1 Blatt)
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
- allgemeine Erläuterungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(1 Blatt)
18. Bauantrag	
- allgemeine Beschreibung	(1 Blatt)
- Deckblatt zum Bauantrag	(1 Blatt)
- Unterlagen zum Bauantrag vom 11.06.2021	(3 Blatt)
- Formular Bauantrag vom 11.06.2021	(2 Blatt)
- Formular Baubeschreibung allgemein vom 11.06.2021	(2 Blatt)
- Formular Beschreibung Betriebsstätte vom 11.06.2021	(2 Blatt)
- Statistik der Baugenehmigung	(3 Blatt)
- Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung für Herrn Andreas Leinen vom 12.07.2017	(1 Blatt)
- Formular - Liegenschaftsplan vom 15.06.2021	(1 Blatt)
- Liegenschaftsplan Errichtung Brennschneidanlage, M 1:250	(1 Blatt)
- Kartenauszug aus Liegenschaftskarte mit eingezeichneter Brennschneidanlage, M 1:1000	(1 Blatt)
- Auszug aus Topografischer Karte mit eingezeichnetem Standort	(1 Blatt)
- Auszug aus Liegenschaftskataster	(1 Blatt)
- Entwurfsplan – Grundriss Brennschneidanlage, M1 :100	(1 Blatt)
- Entwurfsplan – Ansichten, M 1:100	(1 Blatt)
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	
- Angaben für sonstige Konzessionen	(1 Blatt)
- Formular 19/1	(1 Blatt)
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	
- Angaben zur allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP- Vorprüfung	(4 Blatt)
- Formular 20/1 vom 11.08.2021	(4 Blatt)
- Formular 20/2	(11 Blatt)
- Anhang 20.1 – Übersicht über FFH Gebiete im Umfeld der Anlage	(1 Blatt)
- Anhang 20.2 – Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung – Eintrag der Stickstoffdeposition und Säureäquivalente in die FFH-Gebiete	(3 Blatt)

21. **Maßnahmen nach Betriebsstilllegung**
- Erläuterungen zur möglichen Betriebseinstellung (1 Blatt)
22. **Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser**
- allgemeine Erläuterungen zum AZB (1 Blatt)

Der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser wird zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Bescheides erarbeitet. Er wird entsprechend der in diesem Bescheid aufgeführten Auflagen nachgereicht und den Antragsunterlagen beigelegt.

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind digital oder in Papierform am Standort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Das Stahlwerk ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Nachfolgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.
- 1.4 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.5 Während des Betriebes der BE 1010, 1020 und 1030 muss ständig eine verantwortliche und mit den Betriebseinheiten vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein (z.B. durch Rufbereitschaft).
- 1.6 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der BE 1010, 1020 und 1030 betreffenden Regelungen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 1.7 Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.8 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- 1.9 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der hier genehmigten Anlagen mitzuteilen.
- 1.10 Die Gesamtbetriebszeit der BE 1010, 1020 und 1030 ist werktäglich von 06:00 bis 22:00 Uhr an 250 Arbeitstagen pro Jahr, wobei der kontinuierliche Betrieb zwischen 07:00 und 20:00 Uhr stattfindet.

Von 06:00 bis 07:00 sowie von 20:00 bis 22:00 Uhr sind nur untergeordnete Tätigkeiten wie Rüstzeiten, Reinigungsarbeiten, Wartungen, Instandhaltungen, Unterhaltung der Anlagen und sonstige untergeordnete Vorbereitungstätigkeiten in der BE 1010, 1020 und 1030 zulässig.

Ein Betrieb der v.g. Betriebseinheiten an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

- 1.11 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides die wesentlich geänderte Anlage in Betrieb genommen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen.

2. Bauaufsichtliche Erfordernisse

- 2.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen
- 2.2 Es ist ein verantwortlicher Bauleiter/Bauleiterin nach § 59 der Hessischen Bauordnung (HBO) der Bauordnungsbehörde zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber dem Bauordnungsamt der Stadt Wetzlar durch Unterschrift auf der Baubeginnmeldung übernimmt.
- 2.3 Die Fertigstellung der Baumaßnahmen hat die Bauherrin dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.2 anzuzeigen.

3. Altlasten; Bodenschutz; Abwasser

3.1 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in dem Stahlwerk verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, bleibt vorbehalten.

Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

- 3.2 Aus der Nasskehrmaschine anfallende Abwässer dürfen nicht der Regenwasserkanalisation zugeführt werden, sondern sind in den WABAG-Kreislauf einzuspeisen.
- 3.3 Anfall und Ableitung inkl. Rückhaltung und Behandlung von Niederschlagswasser der Erweiterungsflächen BE 1010, BE 1020 und BE 1030
- 3.3.1 Das Niederschlagswasser aus den BE 1010 und BE 1020 ist an die bestehende Regenwasserkanalisation im Dillfeld (rechts der Dill) anzuschließen.
- 3.3.2 Das Niederschlagswasser aus der BE 1030 ist an die bestehende Kanalisation zum WABAG-Kreislauf anzuschließen.
- 3.3.3 Für den Rückhalt des Niederschlagswassers von den BE 1010 und BE 1020 im Dillfeld ist ein Rückhaltevolumen von mind. 500 m³ für Starkregenereignissen vorzusehen.
- 3.3.4 Die zur Niederschlagswasserrückhaltung und -behandlung erforderlichen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des mit der Wasserbehörde abgestimmten detaillierten Entwässerungskonzeptes bis zum 30.06.2024 zu realisieren.
- 3.3.5 Bis zur Realisierung weitergehender Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung ist die Steuerung der Niederschlagswasserableitung entsprechend der bisherigen Verfahrensweise vorzunehmen. Das heißt, das Niederschlagswasser aus dem gesamten Dillfeldbereich ist entsprechend der Aufnahmefähigkeit des WABAG-Kreislaufes in diesen einzuspeisen und die Regenwasserklappe an der Einleitestelle E2 zur Einleitung in die Dill darf erst nach einer ausreichenden Wartezeit nach Beginn eines Starkregenereignisses geöffnet werden.

Nach Inbetriebnahme der für die weitergehende Behandlung und Rückhaltung erforderlichen Bauwerke ist diese Verfahrensweise nicht mehr zulässig. Die Steuerung der Niederschlagswasserableitung hat dann entsprechend der Regelungen der geänderten Einleiteerlaubnis zu erfolgen.

3.4 Errichtung und Betrieb der Abwasseranlagen

- 3.4.1 Die Entwässerung der Erweiterungsflächen ist so zu planen und auszuführen, dass das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen nicht auf die geschotterten Schrott-Lagerflächen gelangen und von dort versickern kann.
- 3.4.2 Bei der Überbauung der unterirdisch verlegten Sickerwasserleitung ist zu gewährleisten, dass die Standsicherheit dieser Leitung gegeben und die Durchführung von Wartung / Eigenkontrolle weiter uneingeschränkt möglich ist. Die Schächte der Sickerwasserleitung dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.

- 3.4.3 Die betrieblichen Abwasseranlagen (Ableitungssysteme) sind nach den Regeln der Technik so zu errichten (Bemessung, Standsicherheit, Dichtheit, Beständigkeit usw.) und zu betreiben (Kontrolle, Wartung, Instandhaltung), dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden (§ 60 WHG).
Dazu gehört u. a. Prüfung der Dichtheit bei neuen Kanälen nach DIN EN 1610 vor der Inbetriebnahme. Nachweise hierzu sind der Wasserbehörde im Rahmen der jährlichen Abwassereigenkontrollberichte vorzulegen.
- 3.4.4 Während der Bauarbeiten im Bereich der Erweiterungsflächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen um die Einhaltung der Einleitungsanforderungen für das Niederschlagswasser sicherzustellen und Gewässerverunreinigungen durch Schadensfälle mit Freisetzung wassergefährdender Flüssigkeiten (z. B. bei der Betankung von Baustellenfahrzeugen oder der temporären Lagerung von wassergefährdenden Stoffen) zu vermeiden.
- 3.5 Aktualisierung / Ergänzung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis u.a. zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Dill
- 3.5.1 Für die zusätzliche Niederschlagswassereinleitung von den Erweiterungsflächen ist bis zum 30.09.2022 ein Änderungs-/Ergänzungsantrag zur Erlaubnis vom 31.01.2011 vorzulegen.
- 3.5.2 Dieser Antrag muss u. a. auch Bestandspläne oder zumindest Ausführungspläne der Entwässerung im Bereich der Erweiterungsflächen enthalten.
- 3.5.3 Der Antragsentwurf, inkl. detailliertem Konzept der Niederschlagswasserbehandlung und -rückhaltung, ist vor der Antragstellung mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- 3.5.4 Die zusätzliche Niederschlagswassereinleitung von den Erweiterungsflächen ist bis zur Erteilung des Änderungsbescheides zur Einleiterlaubnis vom 31.01.2011 abgedeckt.
- 3.5.5 Falls erkennbar wird, dass in diesem Bescheid festgelegte Termine oder auch konzeptionelle Planungen nicht eingehalten oder realisierbar erscheinen, ist dies der Wasserbehörde unter Benennung der Gründe und in Frage kommender Alternativen umgehend mitzuteilen.
- 3.6 Nachsorgender Bodenschutz, Altlasten
- 3.6.1 Sämtliche Aushubarbeiten sind vor Ort durch eine/n sachkundige/n, unabhängige/n Gutachter/Gutachterin zu überwachen.
- 3.6.2 Der Beginn der Aushubarbeiten ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.4 schriftlich (ggf. per Fax) unter Benennung des(r) beauftragten Gutachters/Gutachterin spätestens 14 Tage vorab anzuzeigen.

- 3.6.3 Der Gutachter/die Gutachterin ist vom Bauherrn/von der Bauherrin zu bestellen.
- 3.6.4 Bei den Aushubarbeiten ist darauf zu achten, ob ggf. Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf Kontaminationen des Bodens, der Bodenluft bzw. des Grundwassers hindeuten und einen Altlastenverdacht begründen. In diesem Fall sind die Aushubarbeiten sofort einzustellen und das Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.4 zwecks Absprache der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen.
- 3.6.5 Das Ergebnis der gutachterlichen Überwachung ist in jedem Fall - auch dann, wenn keine Auffälligkeiten festgestellt wurden - zu protokollieren und dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.4 vorzulegen.

3.7 Ausgangszustandsbericht für das Stahlwerk

- 3.7.1 Der Bericht über den Ausgangszustand ist bis zum 24.06.2022 vorzulegen.
- 3.7.2 Sollten sich im Rahmen der behördlichen Prüfung des Berichts über den Ausgangszustand Nachforderungen seitens der Behörde ergeben, so hat die Betreiberin diese binnen eines Monats der zuständigen Behörde vorzulegen. Diese Frist gilt auch jeweils dann, wenn aufgrund von Nachtragsunterlagen weitere Nachforderungen seitens der Behörde gefordert werden.

3.8 Nebenbestimmung zur Betriebseinstellung (Stahlwerk)

- 3.8.1 Bei Betriebsstilllegung des Stahlwerks ist ein quantitativer Vergleich des Zustandes von Boden und Grundwasser im Ausgangszustand mit dem Zeitpunkt der Betriebsstilllegung durchzuführen. Dafür ist ein Bericht mit den Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) gemäß der Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht vom 09.03.2017 bzw. in der dann gültigen Fassung vorzulegen (§ 15 Absatz 3 Satz 2 BImSchG).
- 3.8.2 Dafür ist zunächst nach der Anzeige zur Stilllegung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.4, vorzulegen.
- 3.8.3 Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist bis 3 Monate nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.
- 3.8.4 Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:
- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
 - welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
 - Bewertung der Ergebnisse,

- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.4 zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

3.8.5 Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.4 vorzulegen.

Ohne Zustimmung des Regierungspräsidium Gießen darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

3.8.6 Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG i.V. mit § 6 HAltBodSchG oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

3.8.7 Erforderliche Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB)

3.8.7.1 Die UzB müssen darstellen, welche und in welchem Ausmaß Verschmutzungen des Stahlwerkgrundstücks durch rgS im Vergleich zu dem im AZB beschriebenen Zustand vorliegen.

3.8.7.2 Weiterhin, ob und welche Rückführungsmaßnahmen notwendig und beabsichtigt sind und welcher zeitliche Ablauf für die Durchführung der Rückführungsmaßnahmen vorgesehen ist, wie der Rückführungserfolg nachgewiesen wird und wann die Maßnahmen abgeschlossen sein sollen.

3.8.7.3 Die Vergleichbarkeit der Messmethoden und der Ergebnisse mit denen zum AZB sind zu gewährleisten.

3.8.7.4 Vorhandene Erkenntnisse aus der betreibereigenen sowie aus der behördlichen Überwachung, während des Anlagenbetriebs sind, sofern geeignet, bei der Erstellung der UzB zu ergänzen.

4. Gesundheits- und Arbeitsschutz/Sicherheitstechnik

4.1 In den Grubenbereichen und dem Saugkanal der Brennschneidanlage sind die alveolengängigen (A)- und einatembaren (E)-Staub-Konzentrationen inkl. der nachfolgenden gefährlichen Inhaltsstoffe

- Manganverbindungen
- Molybdänverbindungen
- Nickelverbindungen
- Chromverbindungen

gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung i. V. m. der Techn. Regel für Gefahrstoffe, TRGS 402, zu ermitteln und zu beurteilen. Dies gilt insbesondere auch für durchzuführende Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

4.2 Auf Grundlage der nach Nummer 4.1 ermittelten Konzentrationen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und in die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 der Gefahrstoffverordnung einzubinden

4.3 Die Ermittlungs- und Beurteilungsergebnisse sind dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II, Dezernat 25.3 spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage zu übersenden.

5. Brandschutz

5.1 Die neuen Betriebseinheiten sind in das bestehende Brandschutzkonzept zu integrieren. Das Konzept sowie die Feuerwehrpläne sind entsprechend fortzuschreiben.

5.2 Das Objekt ist in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten mit einer geeigneten Anzahl und Typen von tragbaren Feuerlöschgeräten auszustatten.

5.3 Die nicht permanent personell besetzten Container sind mit einer automatischen Brandmeldung zu versehen.

5.4 Die Filteranlage ist mit geeigneter automatischer Brandmeldetechnik (z.B. Temperaturmelder, maximal und differenzial) zu überwachen.

5.5 Die Brandmelder sind auf die zentrale Brandmeldetechnik aufzuschalten. Die Alarmmeldung hat direkt in der Leitstelle der Werkfeuerwehr zu erfolgen.

5.6 Im Überwachungs- und Bedienstand ist mindestens eine Telefonanbindung vorzusehen. Ergänzend wird die Installation eines Handfeuermelders empfohlen.

5.7 Zum Schutz der Filteranlage ist vor der Zuführung eine Funkenabscheidung vorzusehen.

- 5.8 Da ein Zutritt zum Filter nicht oder nur sehr zeitaufwendig zu realisieren ist, ist eine halbstationäre Löschanlage in Anlehnung an die VdS 2109 „VdS-Richtlinien für Sprühwasser-Löschanlagen, Planung und Einbau“ mit Einspeisepunkt am Fuß der Filteranlage (Höhe des Einspeisepunkts maximal 100 cm über der natürlichen Geländeoberkante, Anschluss „B“-Storzkupplung) vorzusehen.
- 5.9 Für die manuelle Brandbekämpfung sind Steigleitungen trocken (Anschluss der Einspeisung „B“-Storzkupplung, Anschluss der Entnahmestelle 2x „C“-Storzkupplung mit Schaltorgan) an den Aufstiegen der Filteranlage vorzusehen und auf alle Ebenen (Umlauf / Dach) zu führen.
- 5.10 Die Fußpunkte der Geländer sind geeignet als Anschlagpunkt zur Absturzsicherung (Belastbarkeit mind. 7,5 kN) auszuführen bzw. sind gesonderte Anschlagpunkte auszuweisen. Dies gilt auch für den Kamin.
- 5.11 Der Zutritt zur BE 1010, 1020 und 1030 muss der Werkfeuerwehr jederzeit möglich sein. Daher ist ein geeigneter Zugriff auf die Schließung zu realisieren.
- 5.12 Zum Schutz vor Blitzeinschlag ist eine Blitzschutzanlage nach der Reihe der DIN EN 62305 Normen zu installieren oder, falls die Anlagenbestandteile selbst diese Funktion erfüllen, ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- 5.13 Im Fehlerfall muss eine kurzfristige Trennung der Medienversorgung möglich sein. Für die Unterbrechung der Versorgung mit brennbaren bzw. brandfördernden Gasen ist im Nahbereich (max. 50 m Laufweg) eine von der natürlichen Geländeoberfläche aus erreichbare manuelle Trenneinrichtung (z.B. Kugelhahn/Schieber) vorzusehen.
- 5.14 Werden mitlaufende Auffanggeräte einschließlich ortsfester oder beweglicher Führung eingesetzt, so ist mind. ein weiteres mitlaufendes Auffanggerät der Werkfeuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 5.15 Der Fußbereich von Steigeinrichtungen und Leitern muss immer in einem Radius von 1,5 m freigehalten werden, um das Absetzen einer Korbtrage im Rettungseinsatz zu ermöglichen.
- 5.16 Werden im Rahmen der Baumaßnahmen vorhandene Standorte von Löschwasserentnahmestellen oder Wasserlieferleistungen verändert, so ist dies mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- 5.17 Der temporäre Entfall von Wasserentnahmestellen während der Baumaßnahmen ist der Werkfeuerwehr vorab zu Kenntnis zu bringen.

6. Immissionsschutz

6.1 Allgemeines

6.1.1 Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der neuen Anlagenbestandteile
- Maßnahmen bei Ausfall der Abluftreinigungsanlagen oder Teilen der Abluftreinigungsanlagen
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Betriebsstörungen
- Beseitigung von Störungen
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Brennschneideanlage kennzeichnende Soll-Werte
- Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten

6.1.2 Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Schrottlagerung und / oder Brennschneideanlage beschäftigt sind, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend den Betriebsanweisungen zu belehren. Hierbei sind dem Bedienungspersonal die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der jeweiligen Anlage bekannt zu geben. Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zu unterzeichnen sind.

6.1.3 Die Belehrungen nach Nr. 6.1.2 sind regelmäßig, mindestens jährlich zu wiederholen.

6.2 Organisatorische Maßnahmen zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

6.2.1 *Schrottlagerung*

6.2.1.1 Die Umsetzung der obligatorischen Entfernung von quecksilberhaltigen Bauteilen aus Altfahrzeugen sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten durch Schrottverarbeitende Betriebe ist durch vertragliche Festlegung der Quecksilberfreiheit bei Einkauf von Schrott vom Schrottlieferanten zu fordern.

6.2.1.2 Schrotte sind bei der Annahme hinsichtlich sichtbarer Fremdbestandteile oder Anhaftungen, die zu erhöhten Emissionen führen können, zu überprüfen. Die Annahme von Schrott, der sichtbare elektronische Bauteile und Baugruppen enthält, ist zu verweigern.

6.2.1.3 Mittels geeigneter Inspektionen ist nach sichtbaren Verunreinigungen zu suchen, die Schwermetalle enthalten könnten, insbesondere Quecksilber, oder die zur Bildung von polychlorierten Dibenzodioxinen/Dibenzofuranen (PCDD/PCDF) und polychlorierten Biphenylen (PCB) führen könnten.

- 6.2.1.4 Schrotte, die radioaktive Stoffe oder Sprengstoffe enthalten, dürfen nicht angenommen werden. Anhaftungen und Stoffe nach der Verordnung „Persistent Organic Pollutants“ (POP-VO) sind der Beseitigung zuzuführen.
- 6.2.1.5 Als allgemeine organisatorische Maßnahme sind Betriebsanweisungen zur Regelung immissionsschutzrelevanter Betriebsvorgänge und die Benennung der dafür verantwortlichen Personen zu erstellen. Die Betriebsanweisungen sollen notwendige organisatorische Maßnahmen zur Staubminderung festlegen und verbindlich für das Betriebspersonal regeln. Die Betriebsanweisung regelt u.a.
- Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit des Einsatzes von Kehrmaschinen
 - Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit des Einsatzes der Berieselungsanlagen /-geräte
 - Verhaltensregeln beim Umschlag (z.B. Beachten der Abwurfhöhe)
 - Geschwindigkeitsbegrenzungen auf dem Betriebsgelände
 - regelmäßige Kontrolle des geänderten Anlagenbereiches (z.B. Zustand der Fahrbahndecke)
- 6.2.1.6 Der bestehende Kehr-/Reinigungsplan Stahlwerk ist auf die Erfordernisse der Verkehrswege der Schrottlagerflächen zu erweitern.
- 6.2.1.7 Den Beschäftigten (betriebseigenes Personal, ggf. Kunden und Lieferanten, etc.) ist die Betriebsanweisung mit Arbeitsaufnahme, aber mindestens einmal jährlich zu erläutern. Das Personal ist über die den Betrieb der geänderten Anlage betreffenden Regelungen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.
- 6.2.1.8 Es ist pro Schicht mindestens eine verantwortliche Person für die Kontrolle der immissionsschutzrechtlichen Auflagen schriftlich zu benennen. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“, z.B. Einsatz der Kehrmaschinen, Berieselungsanlagen /-geräte, Festlegung der Abwurfhöhe, weisungsbefugt sein.

6.2.2 Brennschneidanlage

- 6.2.2.1 Die Werkstücke sind auf sichtbare Verunreinigungen zu überwachen, die organische Bestandteile oder Schwermetalle enthalten könnten, insbesondere Quecksilber, oder die zur Bildung von polychlorierten Dibenzodioxinen/Dibenzofuranen (PCDD/PCDF) und polychlorierten Biphenylen (PCB) führen könnten. Werkstücke dürfen dann nicht behandelt werden.
- 6.2.2.2 Die Entstaubungsanlage der Brennschneidanlage(BSA) darf nur werktäglich zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr betrieben werden. Die BSA ist an die Betriebsbereitschaft der Entstaubungsanlage so zu koppeln, dass keine Schneidvorgänge ohne betriebsbereite Entstaubungsanlage möglich sind. Von 6:00 Uhr bis 7:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr sind ausschließlich

untergeordnete Tätigkeiten gemäß Ziffer 6.1.4 der Antragsunterlagen zulässig.

- 6.2.2.3 Es ist sicherzustellen, dass der Betrieb Brennschneideanlage (BSA) BE 1020 (Schneidvorgänge) ohne funktionstüchtige Abluftreinigungsanlage abgeschlossen ist. Der Betrieb der BSA ist unmittelbar an die Betriebsbereitschaft der Entstaubungsanlage zu koppeln. Bei Voll- oder Teilausfall der Abluftreinigungsanlage während des Betriebs ist der Betrieb der BSA zu unterbrechen bzw. zu beenden. Die BSA darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die zugehörige Abluftreinigungsanlage voll funktionsfähig ist. Dies ist durch ein entsprechendes, softwareprogrammiertes Steuerungssystem zu gewährleisten. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
- 6.2.2.4 Der Brennschneidevorgang darf nur mit geschlossener Einhausung und geschlossenen Toren durchgeführt werden.
- 6.2.2.5 Die Abluftreinigungsanlage der BSA ist mit optischen und akustischen Warneinrichtungen so auszurüsten, dass ein Ausfall oder eine Fehlfunktion dieser Anlage vom Bedienungspersonal bzw. von den verantwortlichen Beschäftigten sofort bemerkt werden kann.
- 6.2.2.6 Bei Störungen der Abluftreinigungsanlage der BSA, durch die mit diesem Bescheid festgelegte Emissionsbegrenzungen überschritten werden können, ist der Betrieb der angeschlossenen Anlagenteile bis zur Wiederaufnahme des ordnungsgemäßen Betriebs der Abluftreinigungsanlage abzuschalten.
- 6.2.2.7 Abweichungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage der BSA sind von einer verantwortlichen Person zu dokumentieren. Die Art und Dauer der Störung sowie die vorgenommenen Behebungsmaßnahmen müssen daraus ersichtlich sein. Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der BSA, nach Beseitigung der Störung, ist durch diese verantwortliche Person zu bestätigen.
- 6.2.2.8 Die Abluftreinigungsanlage der BSA ist von einer Fachfirma bzw. durch sachkundige Personen regelmäßig zu warten (mind. jährlich). Die Wartung und die Reparaturarbeiten sind zu dokumentieren.
- 6.2.2.9 Die vorgenannten Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

6.3 Maßnahmen zur Emissionsminderung

6.3.1 *Schrottlagerung*

- 6.3.1.1 Die Abwurfhöhen der einzelnen Umschlagvorgänge gemäß Tabelle Anhang 6.2 b) Antragsunterlagen sind einzuhalten (Ablegen der Materialien bis 0,5 m Abwurf).

- 6.3.1.2 Zur Minderung der Staubemissionen bei Be- und Entladevorgängen sind mobile bzw. flexible Berieselungsanlagen /-geräte zur Staubbiederschlagung vorzuhalten und bei Bedarf konsequent einzusetzen, wenn eine sichtbare Staumentwicklung zu erwarten und nicht bereits eingetreten ist.
- 6.3.1.3 Die zulässige Geschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art ist im Bereich der Schrottplätze BE 1010 und BE 1030 auf Schrittgeschwindigkeit bzw. max. 10 km/h zu begrenzen.
- 6.3.1.4 Die Lageranlage darf nur werktäglich zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr betrieben (bewirtschaftet) werden. Von 6:00 Uhr bis 7:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr sind ausschließlich untergeordnete Tätigkeiten gemäß Ziffer 6.1.4 der Antragsunterlagen zulässig. Ein Betrieb an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.
- 6.3.1.5 Die Fahrstraßen im Bereich 625/630 und 631 und 640 sind zu befestigen. Die Haupt-Betriebsstraßen sind qualifiziert zu befestigen.

6.3.2 Brennschneideanlage

- 6.3.2.1 Die Emissionen der Brennschneideanlage (BSA) sind an den Entstehungsstellen zu erfassen und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen.
- 6.3.2.2 Die gereinigten Abgase aus der Abluftreinigungsanlage Brennschneideanlage (BSA) ist über einen Kamin (Q1020) in einer Höhe von mindestens 29 m über Erdgleiche abzuleiten.
- 6.3.2.3 Es muss ein ungestörter Abtransport in die freie Luftströmung ermöglicht werden. Abdeckungen oder sonstige Einrichtungen, die die freie Abströmung des Kamins einschränken, sind nicht zulässig. Als Regenschutzeinrichtung ist die Installation einer sogenannten Deflektorhaube zulässig.

6.4 Emissionsbegrenzungen Brennschneideanlage (BSA) Q1020:

Die nachstehend genannten im Abgas der Brennschneideanlage (BSA) enthaltenen Stoffe dürfen bezogen auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf die folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 2 mg/m³

Dabei dürfen sämtliche Halbstundenmittelwerte das 3fache dieser Massenkonzentration nicht überschreiten.

- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid 60 mg/m³

Dabei sind die technischen Möglichkeiten die Stickstoffoxidemissionen zu verringern auszuschöpfen, z.B. durch Reduzierung des Schneidsauerstoffs und gezielte Prozessführung der Schneid- und Vorheizflamme.

- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid 30 mg/m³
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³
- Die im Abgas enthaltenen staubförmigen anorganischen Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft Klasse I dürfen auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse folgende Massenkonzentration nicht überschreiten: 0,0025 mg/m³.
- Die im Abgas enthaltenen staubförmigen anorganischen Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft Klasse II dürfen auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse folgende Massenkonzentration nicht überschreiten: 0,025 mg/m³.
- Die im Abgas enthaltenen staubförmigen anorganischen Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft Klasse III dürfen auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse folgende Massenkonzentration nicht überschreiten: 0,05 mg/m³.
- Unbeschadet der o. a. Anforderungen für anorganischen Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft dürfen die Emissionswerte beim Vorhandensein von Stoffen mehrere Klassen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II die Massenkonzentration im Abgas von insgesamt 0,025 mg/m³ nicht überschreiten und beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III oder der Klassen II und III die Massenkonzentration im Abgas von insgesamt 0,05 mg/m³ nicht überschreiten.
- Die im Abgas enthaltenen krebserzeugenden Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft Klasse I dürfen auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse folgende Massenkonzentration nicht überschreiten: 0,0025 mg/m³.
- Die im Abgas enthaltenen im Anhang 5 TA Luft genannten Dioxine und Furane dürfen folgende Massenkonzentration nicht überschreiten: 0,015 ng/m³.

6.5 Einzelmessungen

- 6.5.1 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss durch Messungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle, festgestellt worden sein, ob die unter Ziffer 6.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen für Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid, Schwefeloxide angegeben als Schwefeldioxid eingehalten werden.
- 6.5.2 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind diese Emissionsmessungen wiederkehrend von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu

lassen. Die Wiederholung der Konzentrationsmessung der Schwefeloxide kann mit Zustimmung der Überwachungsbehörde entfallen, wenn das Ergebnis der ersten Messung eine sichere Einhaltung des entsprechenden Wertes erwarten lässt.

- 6.5.3 Während der Messung sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 6.5.4 Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Brennschneidanlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- 6.5.5 Bei mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 6.5.6 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- 6.5.7 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan (siehe DIN EN 15259 Anhang B, Januar 2008) zu erstellen. Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme- und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführung sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 6.5.8 Der Messplan ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Messbeginn vorzulegen.
- 6.5.9 Der Messtermin ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.
- 6.5.10 Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Brennschneidanlage und

der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220:2011-04 entsprechen.

6.5.11 Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens zwölf Wochen nach Durchführung der Messung dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unmittelbar durch der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle vorzulegen.

6.5.12 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel auf Anforderung vorzulegen.

6.6 Kontinuierliche Messungen

6.6.1 Die Emissionsquelle Q1020 -Brennschneideanlage (BSA)- ist mit einer Messeinrichtungen auszurüsten, die in der Lage ist, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtungen für die festgelegte Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub kontinuierlich zu überwachen.

6.6.2 Die Massenkonzentration von staubförmigen Stoffen ist mittels eignungsgeprüfter kontinuierlicher Messeinrichtung als Momentanwert zu ermitteln, aufzuzeichnen und auszuwerten.

6.6.3 Die Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub und staubförmige Inhaltsstoffe gelten als eingehalten, wenn die Häufigkeitsverteilung für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres folgende Werte nicht überschreitet:

- Sämtliche Tagesmittelwerte die Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das Dreifache der Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub

6.6.4 Für die kontinuierlichen Messungen sind eignungsgeprüfte Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen. Diese Mess- und Auswerteeinrichtungen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Bundesanzeiger veröffentlicht.

6.6.5 Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist durch eine nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigungen sind dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel vorzulegen.

- 6.6.6 Die Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen muss durch eine nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle kalibriert und auf Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Einrichtungen zur Emissionsüberwachung sind spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme erstmals zu kalibrieren.
- 6.6.7 Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.
- 6.6.8 Für Vorlage der Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit gelten die Regelungen für Messberichte bei Einzelmessungen analog.

6.7 Einrichtung von Messstellen

- 6.7.1 Zur Durchführung der unter Ziffer 6.5 dieses Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) sind zu beachten.
- 6.7.2 Die Messplätze müssen für die Messaufgabe ausreichend groß, tragfähig, während des Messzeitraumes gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Witterungsschutz (Regen / Sonne) ist bei Bedarf in Absprache mit dem Messinstitut zur Verfügung zu stellen. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Für den Transport der Messgeräte sind bei nicht ebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen, beispielsweise Hebezeuge oder Aufzugseinrichtungen.
- 6.7.3 Die Messstrecken im Kamin sind eindeutig festzulegen und zu kennzeichnen.
- 6.7.4 Am Messplatz sind jeweils ausreichend bemessene und abgesicherte Energieanschlüsse zu installieren und die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, die für die Emissionsmessungen notwendig sind, ist sicherzustellen.
- 6.7.5 Der beauftragten Messstelle sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6.8 Lärmemissionen

- 6.8.1 Die in dem schalltechnischen Gutachten ACB 0721-409285-378 der Accon Köln GmbH vom 27.07.2021 zugrunde gelegten Ausgangswerte und Randbedingungen sind einzuhalten.
- 6.8.2 Die maximal zulässigen Schalleistungspegel der Komponenten der Brennschneideanlage (BSA) sind im schalltechnischen Gutachten ACB 0721-409285-378 der Accon Köln GmbH vom 27.07.2021 genannt und dürfen nicht überschritten werden:

Geräuschquelle / Anlagenteil	Max. zulässiger Schalleistungspegel L _{WA} in dB(A)
Haube	110,5
4 Zuluftöffnungen, je	93
Kanäle zum / vom Filter bis Kaminfuß pro lfd. Meter	89
Filteranlage	95
Saugzugventilator	95
Antrieb Saugzug	95
Kaminmündung	90
Kühler	95

Von den vorgegebenen Schalleistungspegeln darf abgewichen werden, sofern gutachterlich nachgewiesen wird, dass die Abweichung zu keinen höheren Lärmimmissionen führt.

6.9 Lärmmessungen

- 6.9.1 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss durch Überwachungsmessungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle festgestellt werden, ob die in Ziffer 6.8.2 entsprechend des schalltechnischen Gutachtens der Accon Köln GmbH vom 27.07.2021 (Berichtsnummer: ACB 0721-409285-378) angegebenen Geräuschemissionswerte eingehalten werden. Dabei ist der Schalleistungspegel nach einem der in Nummer A.2.2 der TA-Lärm genannten Messverfahren der Genauigkeitsklasse 2 oder 1 zu bestimmen, wie sie in DIN 45635-1, in der Normenreihe ISO 3740 bis ISO 3747 (für Maschinen) oder in ISO 8297 (für Industrieanlagen) beschrieben sind. Der Nachweis kann auch im Zusammenhang mit der Abnahme der Aggregate durch den Lieferanten erfolgen.

- 6.9.2 Die Messplanung und das gewählte Messverfahren für die Ermittlung der Schallleistungen ist mit der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen zwei Wochen vor Messbeginn abzustimmen.
- 6.9.3 Der Messzeitpunkt ist der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen zwei Wochen vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.
- 6.9.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, jeweils einen Messbericht zu erstellen, in dem die Geräuschemissionsmessungen enthalten sein müssen. Der Bericht muss sinngemäß den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.
- 6.9.5 Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, durch der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle direkt vorzulegen.

6.10 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 6.10.1 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 6.10.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

7. Abfallverwertung und Abfallvermeidung

- 7.1 Für Abfälle, die in den Betriebseinheiten BE1010 oder BE1030 angenommen wurden oder die zur Zerkleinerung in die Betriebseinheit BE1020 gelangten und die nicht im Stahlwerk, sondern extern entsorgt werden sollen, sind für die externe Entsorgung dieselben Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu verwenden, wie bei der Annahme. Dies gilt auch, wenn die angenommenen Abfälle vor der externen Abgabe in der BE1020 lediglich zerkleinert wurden.

Entsprechend der aktuellen Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) gelten nachfolgende Abfallschlüssel für diese Abfälle zur externen Entsorgung:

Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	betriebsinterne Abfallbezeichnung gemäß Formular 9/1 der Antragsunterlagen	gefährlich/ nicht gefährlich	Herkunft BE (Betriebseinheit)
17 04 05	Eisen und Stahl	Altkokillen	nicht gefährlicher Abfall	BE 1010
17 04 05	Eisen und Stahl	Zukaufschrotte	nicht gefährlicher Abfall	BE 1010, BE 1030, BE 1020
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	Zukaufschrotte	nicht gefährlicher Abfall	BE 1010, BE 1030, BE 1020
19 12 02	Eisenmetalle	Zukaufschrotte	nicht gefährlicher Abfall	BE 1010, BE 1030, BE 1020
17 04 07	gemischte Metalle	Zukaufschrotte	nicht gefährlicher Abfall	BE 1010, BE 1030, BE 1020
19 12 02	Eisenmetalle	Separationseisen	nicht gefährlicher Abfall	BE 1010, BE 1020

Abweichende Abfalleinstufungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1.

- 7.2 Für Abfälle, die durch den Betrieb der Brennschneidanlage (BE1020) entstehen (ohne die zu zerkleinernden Schrotte) gelten bei externer Entsorgung die nachfolgenden Abfälle entsprechend der aktuellen Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):

Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	betriebsinterne Abfallbezeichnung gemäß Formular 9/1 der Antragsunterlagen	gefährlich/ nicht gefährlich
10 02 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Brennschneidstaub	gefährlicher Abfall
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	Brennschlacke	nicht gefährlicher Abfall

Abweichende Abfalleinstufungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1.

- 7.3 Sollte die stahlwerksinterne Verwertung der Abfälle des Abfallschlüssels 10 02 07* - feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten - (gefährlicher Abfall) mit der betriebsinternen Bezeichnung „Brennschneidstaub“ im E-Ofen nicht möglich, nicht zulässig oder nicht mehr beabsichtigt sein, so ist dies dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1 unter Benennung des zukünftigen Entsorgungsweges mitzuteilen.
- 7.4 Sofern die als „Rücklaufschrotte“ bezeichneten Nebenprodukte nicht stahlwerkintern weiterverwendet werden, sondern extern zur Entsorgung abgegeben werden sollen, sind sie als Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) anzusehen und mit einem zutreffenden Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu versehen. Dies ist sodann dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1, unter Benennung des Abfallschlüssels und des Entsorgungsweges mitzuteilen.
- 7.5 Abgetrennte Fehlwürfe, Stör- und Fremdstoffe sind unter den zutreffenden Abfallschlüsseln (nach AVV) der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen und dafür bereitzustellen.
- 7.6 Alle Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Bei verwertbaren Abfällen ist der Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung zu beachten.
- 7.7 Die ursprünglich als „Zukaufschrotte“ bzw. als „Separationseisen“ angenommenen, nicht gefährlichen Abfälle unterliegen im Falle der weiteren Entsorgung über Dritte (externe Abgabe) den Registerpflichten gemäß KrWG in Verbindung mit der NachwV. Abweichungen hiervon bzw. gesonderte Regelungen zur Registerführung bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 42.1.

8. Abfalllagerung und -behandlung

- 8.1 Beim Betrieb der BE 1010, 1020 und 1030 dürfen nur die im Tenor dieses Bescheides zugelassenen Abfallarten gemäß aktueller Abfallverzeichnis-Verordnung zeitweilig gelagert und behandelt (mittels Brennschneidanlage) werden.
- 8.2 Im Rahmen der Abfallannahme ist eine Eingangs- bzw. Sichtkontrolle durchzuführen. Das Ergebnis der Sichtkontrolle ist mit den Deklarationsmerkmalen der betreffenden Abfallart abzugleichen (Identitätskontrolle). Organoleptisch auffällige oder nicht hinreichend mit der Deklaration oder der Abfallbeschreibung übereinstimmende Abfälle sind zurückzuweisen. Hierüber ist ein Vermerk zu erstellen.

- 8.3 Nicht zugelassene Abfallstoffe, welche nicht unmittelbar bei der Anlieferung im Rahmen der durchzuführenden Annahmekontrolle festgestellt und zurückgewiesen werden konnten, sind in dafür geeigneten, medienresistenten Behältern für die weitere ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen und zeitnah zu entsorgen.
- 8.4 Eine zeitweilige Lagerung und die Behandlung von Abfällen darf lediglich auf den in den Antragsunterlagen jeweils dafür vorgesehenen Flächen und in der jeweils angegebenen Art und Weise durchgeführt werden.
- 8.5 Die Anlieferungs- und einzelnen Lagerbereiche (getrennt nach Fraktionen) sind sichtbar zu kennzeichnen. Es ist nachweislich sicherzustellen, dass die genehmigten Lagermengen nicht überschritten werden.
- 8.6 Der Betriebsplan, die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind umgehend zu ergänzen und zu aktualisieren und dem Regierungspräsidium Gießen - Abteilung IV, Dezernat 42.2 - spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.
- 8.7 Betriebsdaten
- 8.7.1 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes sind folgende Daten zu erfassen:
- Datum der Abfall-Anlieferung
 - Mengenermittlung (Mg) und Feststellung der Abfallart (Herkunft, Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel nach AVV) für die angenommenen Abfälle,
 - Mengenermittlung (Mg) und Feststellung der Abfallart (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel nach AVV) für die abgegebenen Abfälle und Angaben zu deren Verbleib (Verwertung/Beseitigung, Entsorger/Entsorgungsanlage),
 - Ergebnisse von Sichtkontrollen und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen bei Auffälligkeiten,
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
 - Betriebszeiten und Stillstandszeiten der BE 1010, 1020 und 1030,
 - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie
 - Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und –messungen einschließlich Funktionskontrollen
- 8.7.2 Die aufgezeichneten Betriebsdaten sind vom Betriebsleiter (verantwortliche Person) regelmäßig zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Die Betriebsdaten können auch mittels elektronischer Datenverarbeitung aufgezeichnet werden. Sie sind dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Betriebsdaten müssen jederzeit einsehbar sein und in elektronischer- oder Papierform vorgelegt werden können.

8.7.3 Die Betriebsdaten sind mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden oder ihren Beauftragten vorzulegen.

8.7.4 Die Betriebsdaten sind im Stahlwerk aufzubewahren und den Überwachungsbehörden oder ihren Beauftragten auf Verlangen jederzeit zur Überprüfung auszuhandigen.

8.8 Betriebsordnung

8.8.1 Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der BE 1010, 1020 und 1030 und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

8.8.2 In der Betriebsordnung sind Regelungen zu folgenden Themen aufzunehmen:

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten
- Verkehrsabwicklung auf dem Gelände
- Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften
- Notrufen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe

Die Betriebsordnung ist nach Bedarf fortzuschreiben.

8.9 Betriebsanweisungen und Verantwortlichkeiten

8.9.1 In betrieblichen Anweisungen sind die für den Normalbetrieb, für Instandhaltungs-/ Wartungsmaßnahmen, für Betriebsstörungen und für die Betriebssicherheit der BE 1010, 1020 und 1030 erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Insbesondere sind folgende Themen aufzunehmen:

- Vorgaben zur anlagenbezogenen Betreiberkontrolle
- (regelmäßige Überprüfungen, Revisionen etc.),
- Vorgaben zur stoffbezogenen Betreiberkontrolle (z.B.: Sortier- und Steuerungsanweisungen an das Personal u. ä.),
- Betriebsanleitungen/-anweisungen und Bedienungsanweisungen für spezielle Anlagenteile/Aggregate,
- Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Erste Hilfe sowie Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst),
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz,

- Vorgaben zum Brandschutz

Die Anweisungen sind nach Bedarf fortzuschreiben.

8.9.2 In den Betriebsanweisungen sind die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebsdaten und Informationspflicht gegenüber den Überwachungsbehörden) festzulegen.

8.9.3 Die Vorgaben aus den Betriebsanweisungen sind den entsprechenden Mitarbeitern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

8.10 Jahresübersicht und Verwertungsbericht

8.10.1 Über die nachfolgenden Daten ist anhand der Betriebsdatenerfassung jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen:

- Zeitraum der Anlieferungen (Input) und Gesamtmenge (Gewichtseinheiten) pro Herkunftsbereich und Abfallart (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach AVV; ggf. erzeugerspezifische Bezeichnung),
- Bilanzierung (Jahresmenge in Mg) pro angenommene sowie entsorgte Abfallart nach AVV,
- Verbleib der Abfälle (Output) zur Verwertung und Beseitigung (Verwerter / Beseitiger, Art und Ort der Verwertung / Beseitigung),

Darüber hinaus hat der Betreiber die nachfolgenden Daten bewertet in der Jahresübersicht darzulegen:

- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der BE 1010, 1020 und 1030
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und –messungen einschließlich Funktionskontrollen.

8.10.2 Die Jahresübersicht ist für die BE 1010, 1020 sowie 1030, getrennt nach Betriebseinheiten, zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Gießen - Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen und 43.2 Immissionsschutz II vorzulegen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. Ziffer 3.2.2.1 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Gießen.

Anlagenabgrenzung

Die Buderus Edelstahl GmbH betreibt in Wetzlar ein Stahlwerk. Genehmigungsrechtlich ist die Anlage nach Ziffer 3.2.2.1 Anhang 1 der 4. BlmSchV (Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Stahl einschließlich dazugehöriger Vergießprozesse mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde eingestuft (Genehmigungsbescheid IV/43.2 53e 621 – Edelstahl 1/12 vom 21.03.2013)). Zu dieser Anlage gehören folgende Betriebseinheiten:

- BE 100 Schrottplatz/Schrotthalle
- BE 200 Legierungshalle
- BE 300 Ofenhalle
- BE 400 Gießhalle
- BE 500 Blockhalle
- BE 600 Glüh- und Putzhalle mit Blockglüherei- und Putzerei
- BE 700 Stahlwerks-Entstaubungsanlage
- BE 800 Lager für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Projektabgrenzung / Umfang des beantragten Projektes

Die hier betrachteten neuen Anlagen werden als Nebeneinrichtungen zu dem Stahlwerk genehmigt und stehen in direktem Bezug insbesondere zur BE 100 (Schrottplatz / Schrotthalle) sowie der BE 300 (Ofenhalle). Die neuen Anlagenteile werden als eigenständige Betriebseinheiten geführt. Die genehmigte Betriebszeit des Stahlwerks beträgt 8.300 h/a bei einer Verarbeitungskapazität von 480.000 t/a.

Die hier genehmigten Anlagen haben nachfolgende Kapazitäten

- BE 1010 Lageranlage für Schrotte mit einer Lagerkapazität von 35.000 Tonnen inklusive der Logistik- und Umschlagvorgänge für die Belieferung des Stahlwerks und der Brennschneidanlage in Anlehnung an die Ziffer 8.12.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV. Der Durchsatz durch die Lageranlage soll bis zu 260.000 t/a betragen.
- BE 1020 Brennschneidanlage mit einer Durchsatzleistung von 40.000 Tonnen pro Jahr inklusive einer zugehörigen Abluftreinigungseinrichtung und einem Abluftkamin mit einer Höhe von 29 m in Anlehnung an die Ziffer 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV.
- BE 1030 Lageranlage für Schrotte mit einer Lagerkapazität von 6.000 Tonnen inklusive der Logistik- und Umschlagvorgänge für die Belieferung des Stahlwerks und der Brennschneidanlage in Anlehnung an die Ziffer 8.12.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV. Der Durchsatz durch die Lageranlage soll bis zu 67.500 t/a betragen.

Von den neuen Anlagen werden die Betriebseinheiten Schrotthalle und Ofen bedient. Die Ofenanlage steht insofern in Zusammenhang mit dem Projekt, dass sich durch die neue Brennschneidanlage teilweise die Geometrie der eingeschmolzenen Schrotte verändert.

Genehmigungshistorie

Die letzte wesentliche Änderung für das bestehende Stahlwerk wurde gemäß § 16 BImSchG durch das Regierungspräsidium Gießen, unter dem Aktenzeichen IV/43.2 53e 621 – Edelstahl 1/12 genehmigt. Die Genehmigung umfasste die Neukonzeption des bestehenden Elektrostahlwerkes durch diverse Einzelmaßnahmen.

Die heutige Buderus Edelstahl GmbH wurde 1731 gegründet und hat eine entsprechend umfangreiche Genehmigungshistorie. In den Antragsunterlagen im *Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage* werden die zahlreichen Genehmigungen und Anzeigen seit 1960 aufgeführt.

Verfahrensablauf

Die Firma Buderus Edelstahl GmbH hat am 11.08.2021, hier eingegangen am 23.08.2021 den Antrag gestellt, die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Lageranlagen für Schrotte und Kreislaufmaterial sowie einer Brennschneidanlage als Nebeneinrichtungen zur Anlage zur Stahlherstellung (Elektrostahlwerk mit Gießbetrieb) nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 15.11.2021 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der ergänzten Unterlagen wurde am 30.11.2021 festgestellt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung und den Probetrieb der Anlage war am 07.10.2021 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 03.01.2022 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidium Gießen.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 11.01.2022 bis 11.02.2022 im Regierungspräsidium Gießen und dem Rathaus der Stadt Wetzlar nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, gilt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von zusätzlich einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG).

Während der Einwendungsfrist vom 11.01.2022 bis 11.03.2022 wurde fristgerecht eine Einwendung erhoben.

Diese Einwendung wurde den betroffenen Fachbehörden (Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV – Dezernat 43.2 sowie HLNUG) zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet. Außerdem wurde der Inhalt der Einwendung der Antragstellerin nach § 12 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) bekannt gegeben.

Der nach § 10 Abs. 4 BImSchG vorgeschriebene Erörterungstermin entfiel, da die vorgebrachte Einwendung nicht erörterungsbedürftig war.

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird.

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV dazu, „die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann“. Er soll nach § 14 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Der Erörterungstermin findet im Übrigen nach § 16 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Die hier behandelte Einwendung ist fristgerecht während der Einwendungsfrist vom 11.01.2022 bis 11.03.2021 eingegangen.

Es wurden die in § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV genannten Zwecke in die Ermessensentscheidung über das Stattfinden des Erörterungstermins einbezogen, entsprechend gewichtet und mit dem durch das Änderungsgesetz (Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) vom 23.10.2007 verfolgten Ziel der Verfahrensbeschleunigung abgewogen.

Dabei wurde festgestellt, dass trotz der fristgerecht erhobenen Einwendung des Einwenders vom 11.03.2022 von der Durchführung eines Erörterungstermins am 05.04.2022 abgesehen werden kann.

In der Einwendung wird vorgebracht:

„Die der Ausbreitungsrechnung zugrunde liegende Windverteilung weicht erheblich von der Windverteilung ab, die von der HLNUG veröffentlicht wurde. Die zu erwartenden Immissionswerte in der Nachbarschaft der Anlage sind deshalb m.E. nicht optimal bestimmt.“

Auf eine Erörterung dieser Einwendung konnte insbesondere deshalb verzichtet werden, weil es keine Zweifel an dem Inhalt der Einwendung gibt. Sie ist unmissverständlich formuliert und bedarf daher keiner weiteren Erörterung. Darüber hinaus besteht auch seitens der Antragstellerin kein Wunsch auf die Durchführung einer Erörterung der Einwendung. Der Einwand wurde in der weiteren Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Die Prüfung des Einwands durch die Fachbehörden ergab, dass die meteorologischen Messdaten der HLNUG-Messstation Wetzlar, die sich in nächster Nähe zu der Antragstellerin befindet, aus fachlicher Sicht nicht herangezogen werden konnte. Die sich in einer Höhe von 10 m befindenden Messwertgeber sind durch die nahe gelegene Bebauung im Sinne der VDI 3781 Blatt 21 nicht frei anströmbar, sodass die Messwerte Einflüssen der umliegenden Gebäude unterliegen. Dies zeigt sich beispielsweise an der mittleren Windgeschwindigkeit, die mit nur 1,4 m/s unterhalb der erwarteten Windverhältnisse einer hessischen Binnenlandstation liegt. Daher sind die Daten der HLNUG-Messstation Wetzlar für eine Verwendung in einer Ausbreitungsrechnung nicht geeignet.

Nach TA Luft können meteorologische Daten einer Messstation des Deutschen Wetterdienstes (DWD) oder einer anderen nach der Richtlinie VDI 3783 Blatt 21 (Ausgabe März 2017) ausgerüsteten und betriebenen Messstation, deren Übertragbarkeit auf den festgelegten Ort der meteorologischen Eingangsdaten nach Richtlinie VDI 3783 Blatt 20 (Ausgabe März 2017) geprüft wurde, verwendet werden. Diese VDI-Richtlinie beschreibt Vorgehensweisen, wie eine solche Prüfung durchzuführen ist. Dazu wird untersucht, ob ein zu übertragender Datensatz aus Windgeschwindigkeit, Windrichtung und

Stabilitätsmaß für die atmosphärische Schichtung (AKTerm, AKS) für eine Ausbreitungsrechnung gemäß Richtlinie VDI 3783 Blatt 13 räumlich und zeitlich repräsentativ ist.

Die Ermittlung der zu verwendenden meteorologischen Daten erfolgte nach der Systematik der VDI 3783 Blatt 20. Insofern ist eine TA Luft-konforme Anwendung der meteorologischen Daten erfolgt.

Ein weiterer Untersuchungsbedarf oder eine Anpassung der Antragsunterlagen ergab sich durch die Einwendung damit nicht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wurden zudem noch weitere Eingaben zu dem Vorhaben an das Regierungspräsidium gesendet. Diese wurden bei der weiteren Entscheidungsfindung im Sinne der Amtsermittlung nach § 24 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz berücksichtigt. Dabei handelte es sich um Hinweise zu der Immissionsprognose. Die betroffenen Fachbehörden und die Antragstellerin wurden diesbezüglich um Stellungnahme gebeten. Die Prüfung der Hinweise sowie der Rückmeldungen ergab, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden und keine weiteren Erhebungen zur Entscheidungsfindung notwendig sind.

In den Hinweisen wurde die Anwendung der TA-Luft Version 2002 kritisiert. Die Anwendung war regelkonform, da der Genehmigungsantrag bereits am 15.11.2021 vollständig war. Dies ergibt sich aus Ziffer 8 der TA-Luft. Weiterhin wurde auf Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation für die Luftqualität verwiesen. Da die angegebene Leitlinie keinen Geltungsvorrang gegenüber den zur Beurteilung herangezogenen Verwaltungsvorschriften hat, war diese nicht heranzuziehen. Die Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Auswirkungen auf die Luftqualität erfolgte auf Grundlage von BVT-Schlussfolgerungen bzw. BVT-Merkblättern sowie der TA-Luft (Version 2002) und der Genehmigungslage am Standort.

Neben der Normengrundlage wurde auch der Emissionsansatz für die Ausbreitungsrechnung kritisiert. Dabei wurde auf eine vermeintliche Überschreitung von Bagatellmassenströmen verschiedener staubförmig anorganischer Stoffe sowie fehlende Hintergrundbelastungen hingewiesen. In dem Genehmigungsantrag wird für die betroffenen staubförmig anorganischen Stoffe (Quecksilber, Thallium) ein geringerer Emissionswert als in der TA-Luft 2002 beantragt. Damit ergibt sich auch für diese Stoffe die Unterschreitung der Bagatellmassenströme gemäß Tabelle 7 der TA-Luft (2002). Eine Bestimmung der Immissionskenngrößen für die entsprechenden Stoffe war damit grundsätzlich nicht erforderlich. Im Übrigen ergab die Prüfung, dass gemäß dem Stand der Technik noch strengere Emissionsbegrenzungen für die betroffenen Stoffe festgeschrieben werden (siehe Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen).

Weiterhin wird die Probenahme und ebenfalls die Verwendung von übertragenen Wetterdaten hinterfragt sowie auf fehlende Messberichte der bestehenden Brennschneidanlage hingewiesen. Auf die reguläre Verwendung der Wetterdaten der DWD-Messstation in Wettenberg wurde bereits eingegangen. Die Probenahme erfolgte über den Zeitraum von einer Woche und die Erkenntnisse von Messungen an der bestehenden Brennschneidanlage sind in den Genehmigungsantrag sowie in die Prüfung der Antragsunterlagen eingeflossen. Insofern ist es kein Mangel, dass Messberichte nicht Bestandteil der Antragsunterlagen sind. Vielmehr ist es eine Ausnahme im Vorfeld der Inbetriebnahme neuer Aggregate bereits über solche Erfahrungswerte und Proben zu verfügen.

Bereits im Eigeninteresse der Antragstellerin sind diese in die Antragsunterlagen eingeflossen. Im Übrigen werden über die Regelungen der TA-Luft hinausgehende Emissionsbegrenzungen getroffen, die die Besonderheiten des Standortes berücksichtigen. Auch dadurch wird sichergestellt, dass durch Anlagenänderungen keine relevanten Immissionsbeiträge entstehen. Als weiterer vermeintlicher Mangel in den Antragsunterlagen wird auf fehlende Aussagen zur Geruchsemission hingewiesen. In den beantragten neuen Betriebseinheiten werden zwar Abfälle behandelt, jedoch sind diese atypisch im Vergleich mit anderen Abfallbehandlungs-/Lageranlagen. Am Standort sollen Stahlschrotte gelagert und behandelt werden. Diese sollen frei von organischen Bestandteilen sein. Entsprechende Auflagen zur Abfallannahme wurden getroffen. Unter dieser Vorgabe, ist im Anlagenbetrieb nicht mit einer relevanten Geruchsemission zu rechnen. Dies zeigt sich auch daran, dass an vergleichbaren Aggregaten der Stahl-/Eisenindustrie keine Regelungen zur Geruchsemission getroffen sind. Die Prüfung der immissionschutzrechtlichen Fachbehörde ergab insgesamt, dass keine Festsetzungen zur Geruchsemission zu treffen sind.

Insgesamt zeigt sich, dass der Antrag auch unter Berücksichtigung der Einwendung sowie der Hinweise beurteilungsfähig und damit vollständig war. Wo nötig wurden konkretisierende Auflagen getroffen um die Einhaltung der Vorsorgeanforderungen im Realbetrieb sicherstellen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Stahlwerk besteht nach Ziffer 3.3.1 der Anlage 1 zum UVPG bei der Herstellung von 2,5 Tonnen oder mehr Stahl je Stunde die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG. Darüber hinaus ergibt sich die Verpflichtung einer allgemeinen Vorprüfung auch für die Lageranlagen (BE 1010 und BE 10230) nach Ziffer 8.7.1.1 Anlage 1 zum UVPG.

Nach § 9 Abs. 2 UVPG besteht bei Änderungsvorhaben, für die bisher keine UVP durchgeführt worden ist und die die in der Anlage 1 angegebenen Prüfwerte erstmals oder erneut überschreiten die Pflicht zur Durchführung einer UVP erst dann, wenn die Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass durch die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird nach § 7 Abs 1 UVPG durchgeführt. Danach ist zu prüfen ob die hier geplante wesentliche Änderung der Schrottlagerung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei ist überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen ob durch die beantragte Erweiterung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären.

Erst wenn nach Einschätzung der zuständigen Behörde das beantragte Vorhaben zusätzlich erheblich nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, besteht eine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin sowie der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind die Ergebnisse der UVP-Vorprüfung wie folgt zusammenzufassen:

1. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch und ein damit verbundener Eingriff in Natur und Landschaft findet nicht statt, da der Antragsgegenstand auf einer bereits versiegelten Fläche auf dem bestehenden Betriebsgelände der Antragstellerin errichtet und betrieben wird.
2. Das Landschaftsbild wird aufgrund der Größe des Vorhabens und der bestehenden gewerblichen Nutzung nicht weiter beeinträchtigt.
3. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser sind nicht zu befürchten. Die zu lagernden Schrotte sind nicht als wassergefährdend eingestuft und führen somit nicht zur einer zusätzlichen Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung.

Die in der Ergänzung zur Immissionsprognose geforderte Prüfung auf Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte nach der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) ergab, dass es keine Anhaltspunkte dafür in der Umgebung der geplanten Anlage gibt.

4. Die beim Brennschneidvorgang entstehenden Abfälle werden einer internen Verwertung zugeführt, sodass davon keine Auswirkungen auf die ökologische Empfindlichkeit des Untersuchungsgebietes ausgehen werden. Außerdem entstehen keine neuen Abfälle.
5. Beim Betrieb der Lageranlage fällt kein industrielles Abwasser an.
6. Schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen durch zusätzliche Emissionen an Staub, Schwebstaub PM 10 und PM 2,5, NO_x und SO₂ sowie Staubdepositionen durch diffuse Emissionen sind nicht zu erwarten. Die Emissionen des Vorhabens unterschreiten die maßgeblichen Grenzwerte der TA-Luft, wonach im Regelfall ein hinreichender Schutz der Nachbarschaft bzw. der Schutzgüter (menschliche Gesundheit, Vegetation, Ökosysteme) vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Luftschadstoffe sichergestellt ist. Hinzu kommt die durchgeführte Sonderfallprüfung für Staubinhaltsstoffe die den Nachweis erbracht hat, dass die Zusatzbelastungen an Staubinhaltsstoffen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen führen werden.
7. Die Aggregate der Anlage werden nach dem Stand der Lärminderungstechnik ausgeführt, die zu einer irrelevanten Zusatzbelastung führen. Insofern ist grundsätzlich nicht damit zu rechnen, dass der Betrieb der neuen Schrottlagerung, der nur werktags im Zeitraum zwischen 06:00 bis 22:00 Uhr zusätzliche Lärmimmissionen erzeugen wird, zu relevanten Zusatzbelastungen in der Nachbarschaft beitragen wird.
8. Aufgrund der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist nicht mit schädlichen Einflüssen auf das ausgewiesene Hochwasserschutzgebiet zu rechnen.

9. Weiterhin ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der Vorbelastung bereits genehmigter Anlagen am Standort geprüft wurde. In deren Ergebnis handelt es sich um geringfügig nachteilige Wirkungen, die auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zur Erheblichkeit der Auswirkungen führen werden. Somit handelt es sich im Ergebnis um eine Änderung mit vergleichsweise gering zu bewertenden Umweltauswirkungen.
10. Im Untersuchungsgebiet befinden Gebiete, die unter Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgelistet sind. Im Ergebnis der näheren Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Gebiete mit möglichen ökologischen Empfindlichkeiten durch das geplante Vorhaben nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht erforderlich. Gemäß § 7 Abs. 7 UVPG wurde die durchgeführte allgemeine Vorprüfung in einem Aktenvermerk (Dokumentenummer 2021/1515339; Gz. Wie oben) ausführlich dokumentiert. Die Vorprüfung erfolgte nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 03.01.2022 im Staatsanzeiger des Landes Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidium Gießen veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei dem Stahlwerk handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 3.2.2.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Fachliche Anforderungen an den AZB sind in den Arbeitshilfen zum „Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“, zur „Überwachung von Boden und Grundwasser“, sowie zur „Rückführungspflicht“ der LABO in Zusammenarbeit mit der LAWA (in der jeweils gültigen Fassung) formuliert. Diese Arbeitshilfen werden zur Bewertung des AZB herangezogen.

Nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen, da die notwendigen Untersuchungen zur Ermittlung des Ausgangszustandes mehr Zeit in Anspruch nehmen als für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit notwendig ist. Gemäß Nebenbestimmung 3.7.1 ist der Bericht bis zum 24.06.2022 vorzulegen. Bei der Festlegung des Zeitraums wurde die Dauer notwendiger Grundwasserbeprobungen und –analysen berücksichtigt. Die Prüfung des Einzelfalls hat darüber hinaus ergeben, dass die geänderte Anlage bereits vor der Vorlage des Ausgangszustandsberichtes in Betrieb genommen werden kann. Dies begründet sich dadurch, dass die hier betrachteten Nebeneinrichtungen zum Stahlwerk für sich genommen keine AZB-Pflicht auslösen. Die Pflicht zur Vorlage des AZB in diesem Verfahren ergibt sich allein aus der Übergangsregelung des § 25 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV. Dabei erstreckt sich die AZB-Pflicht ledig-

lich auf die Teilbereiche des Anlagengrundstücks auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevant gefährlichen Stoffen durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht. Die Flächen der hier zugelassenen neuen Betriebseinheiten gehören nicht zu diesen AZB-relevanten Flächen. Durch den Betrieb der neuen Betriebseinheiten ergibt sich damit objektiv keine Auswirkung auf den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers. Der AZB ist ein Instrument der Beweissicherung. Dieser Funktion kann vorliegend auch durch die Nachreichung des AZB vollumfänglich nachgekommen werden. Die Vorlage des AZB zur Bedingung für eine Inbetriebnahme der Nebeneinrichtungen zu machen, wäre unverhältnismäßig. Diese Maßnahme ist weder erforderlich noch geeignet zur Beweissicherung der Beschaffenheit des Boden- und Grundwassers.

Die unter den Nebenbestimmungen 3.7 aufgenommenen Anforderungen stellen sicher, dass der AZB zeitnah nach der Genehmigungserteilung eingereicht wird und auch etwaig notwendige Ergänzungen zeitnah erbracht werden. Dies ist erforderlich um die in diesem Verfahren zu fordernde Feststellung des Ausgangszustandes zu gewährleisten. Regelmäßig werden nach der Vorlage des Ausgangszustandsberichtes durch das Fachdezernat noch Änderungen an dem Bericht eingefordert. Ohne die Festlegung einer Frist zur Erbringung solcher Ergänzungen könnte die Feststellung des Ausgangszustands theoretisch auf undefinierte Zeiträume verzögert werden. Dies widerspricht dem Ziel der Beweissicherung für einen späteren Ausgleich nach einer BetriebsEinstellung.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Fachdezernat 22 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich der Belange der Werksfeuerwehr,
- das Fachdezernat 25.3 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- das Fachdezernat 41.2 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich der Fragen des Hochwasserschutzes, der Lage von Überschwemmungsgebieten und der Nähe zu Oberflächengewässern sowie der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung,
- das Fachdezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich wasserwirtschaftlicher, wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange und bezüglich Erstellung des erforderlichen Ausgangszustandsberichtes (AZB) und der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung,

- das Fachdezernat 42.1 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange,
- das Fachdezernat 42.2 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich der Lagerung von Abfällen und der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung,
- das Fachdezernat 43.2 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange und der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung,
- das Dezernat I4 (Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen) des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- der Magistrat der Stadt Wetzlar hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, bauplanungsrechtlicher und brandschutztechnischer Belange, und
- die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt hinsichtlich der Fragen zum Emissionshandel.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn u. a. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Die Pflichten sind in § 5 Abs. 1 BImSchG aufgeführt.

Darin wird konkretisiert, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Da der Genehmigungsantrag am 15.11.2021 und damit vor dem 01.12.2021 vollständig vorlag, ist der Antrag nach TA Luft 2002 zu beurteilen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen richtet sich im Wesentlichen nach der Ziffer 4 der TA Luft 2002, der TA Lärm und der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL).

Luft:

Die Bagatellmassenströme für die relevanten Staubinhaltsstoffe des Vorhabens werden nicht überschritten. Des Weiteren wird in der Staubimmissionsprognose an allen maßgebenden Immissionsorten eine Zusatzbelastung unterhalb der Irrelevanz für Schwebstaub PM10 sowie PM 2,5 ermittelt. Für Staub-Deposition ergab sich ebenfalls keine relevante Zusatzbelastung.

Darüber hinaus wurde für die Staubinhaltsstoffe Antimon, Chrom, Kupfer, Mangan, Vanadium an Hand der Berechnungen auch die Einhaltung der Beurteilungswerte gezeigt.

Aktuell (2020, neuere Messergebnisse liegen noch nicht verifiziert vor) kommt es punktuell im Sondermessnetz Hermannstein mit ca. 30 µg/m²d zu Überschreitungen von Nickel in der Deposition. Die Auswertung der staubförmigen Nickel Deposition durch das Vorhaben zeigt eine Zusatzbelastung von 1,1%. Damit darf die Genehmigung wegen dieser Überschreitung gemäß Nummer 4.5.2 a) aa) nicht versagt werden. Anzumerken ist dabei, dass in der Untersuchung die Emissionen der neuen Aggregate berücksichtigt wurden. Die Kompensation durch die Stilllegung der Emissionsquelle Q 185 (alte Brennschneidanlage) wurde nicht in der Prognose berücksichtigt. Insofern handelt es sich um eine konservative Betrachtung.

Weiterhin wurden die Erkenntnisse der Immissionsmessungen am Standort Wetzlar in der Betrachtung der Auswirkungen durch das Vorhaben einbezogen. Die am Standort erhobenen Immissionsdaten beinhalten die Vorbelastung des Stahlwerks sowie der weiteren ortsansässigen Emittenten.

Abschließend bewertend kann ein ausreichender Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen angenommen werden.

Die auftretenden Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen durch den Betrieb der beantragten Einrichtungen werden gemäß der konservativen Betrachtung zu einer geringfügigen Erhöhung von Luftverunreinigungen am Standort führen, die sich aber auf die Immissionswerte in der Umgebung der Antragstellerin wegen ihrer irrelevanten Zusatzbelastung nicht erheblich nachteilig auswirken.

Geruch:

Die geruchsseitige Irrelevanz der gesamten Stahlwerksanlage wurde bereits im Genehmigungsverfahren 2012 nachgewiesen. Schrottplätze zählen auch gemeinhin nicht zu den typischen geruchsemittierenden Anlagen. Kontaminierte Schrotte mit organischen Bestandteilen oder Anhaftungen, aus denen sich je nach Lagerdauer und Haldengröße

biologische Prozesse entwickeln könnten, sind von der Annahme und Lagerung ausgeschlossen.

Erschütterung:

Erschütterungen sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Anlagensicherheit:

Aus dem Antragsgegenstand ergibt sich nach den Angaben der Antragstellerin kein sicherheitsrelevantes Gefährdungspotential in Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV). Der Standort der Anlage bildet keinen Betriebsbereich nach der Störfallverordnung.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Luft:

Die Regelungen zur Schrottlagerung ergeben sich im Wesentlichen aus den Anforderungen der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung (BVT Schlussfolgerungen 2012) und Nummer 5.2.3 TA Luft 2002.

Für den Prozess des Brennschneidens wurden im Genehmigungsbescheid vom 21.03.2013 (Az.: IV/43.2 53e 621 – Edelstahl 1/12) Emissionsbegrenzungen am Kamin Q 185 festgesetzt.

Nummer 5.1.1 TA Luft 2002 erwartet, sofern bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Einzelfall bereits Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen getroffen wurden, die über die Anforderungen der Nummern 5.1 bis 5.4 hinausgehen, dass diese im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG weiterhin maßgeblich sein sollen. Daher muss nun beim Ersatz der damals genehmigten Brennschneideanlage die jetzt zu regelnde neue Anlage diesen Anforderungen ebenfalls genügen. Daraus ergeben sich im Vergleich mit den Antragsunterlagen sowie mit den Anforderungen der TA Luft 2002 (sowie der TA Luft 2021) deutlich strengere Emissionsbegrenzungen für staubförmig anorganische Stoffe. Für den Parameter Stickoxide wurde dem Emissionswert aus dem Antrag von 60 mg/m³ gefolgt. Dies allerdings mit dem Zusatz, die Emissionen durch technische Maßnahmen so weit wie möglich zu reduzieren. Messungen an der alten Brennschneideanlage haben gezeigt, dass die Einhaltung einer Emissionsbegrenzung von 39 mg/m³ unter Berücksichtigung der Messunsicherheit nicht immer sicher eingehalten werden kann. In Einzelfällen wurden Maximalwerte zuzüglich der Messunsicherheit von bis zu 53 mg/m³ gemessen. Dabei ist anzumerken, dass die Mittelwerte der Messungen die Emissionsbegrenzung unterschritten haben. Weiterhin liegt der Vorsorgewert gemäß TA-Luft 2002 (sowie der TA

Luft 2021) bei 0,35 g/m³. Damit wird der Vorsorgewert im Mittel um den Faktor 9 unterschritten. Die Erkenntnisse aus den Überwachungsmessungen wurden daher zugunsten der Betreiberin so ausgelegt, dass dem Antragswert von 60 mg/m³ für die Emission von Stickoxiden, angegeben als NO₂, gefolgt wurde. Die weitergehenden Anforderungen zur Minimierung der Emissionen durch technische Maßnahmen stellen sicher, dass gegenüber der alten Brennschneideanlage keine Verschlechterung eintritt. Es kann nicht Sinn einer Grenzwertfestsetzung sein, die nur unter günstigsten Bedingungen erreichbaren Emissionswerte vorzuschreiben. In diesem Fall war dem Antrag der Betreiberin daher zu folgen.

Die Festsetzung der Massenkonzentration Gesamtkohlenstoff ist nach Nummer 5.4.8.11.2 TA Luft 2002 für Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen zu fordern.

Der neuen Brennschneideanlage wird die Sonderregelung für Gesamtstaub der Nummer 5.4.3.2b.1 TA Luft 2002 bezüglich der Massenkonzentration der Halbstundenmittelwerte weiterhin als Nebeneinrichtung des Elektrostahlwerkes zugestanden.

Bezüglich der geforderten Nachweise der Einhaltung der weiteren Emissionsbegrenzungen an der Quelle Brennschneideanlage 1020 bleibt festzustellen, dass die entsprechenden Analyse- und Messwerte für die Filterstäube bei Einhaltung der Antragsreingasstaubwerte weiterhin die sichere Unterschreitung der Staubinhaltsstoffe ausweisen. Daher sind auch keine Messungen dieser Staubinhaltsstoffe an der Quelle 1020 erforderlich. Die praktisch erprobte Systematik aus der Genehmigung von 2013 kann daher fortgesetzt werden.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen wird, neben der Festlegung der Durchführung von Messungen gemäß § 28 und 29 BImSchG, die Erstellung von verschiedenen Arbeits- und Sicherheitsunterweisungen, Durchführung von Wartungen und Inspektionen etc. gefordert.

Des Weiteren werden die Emissionen über der Brennschneideanlage über einen ausreichend dimensionierten Kamin in 29 Meter Höhe emittiert. Die erforderliche Kaminhöhe gemäß Ziffer 5.5 TA Luft 2002 wurde im Antrag durch eine nachvollziehbare Kaminhöhenbetrachtung ermittelt.

Die notwendige Schornsteinhöhe nach dem Stand der Technik ergibt sich dabei in Abhängigkeit des Schadstoffpotentials, der Temperatur, der örtlichen Gegebenheiten, der Geometrie und Messstrecken sowie des Volumen- und Massenstroms nach den Ziffern 5.5.2 bis 5.5.4 TA-Luft 2002. Zur Wahrung des Vorsorgegrundsatzes sind die ermittelten Schornsteinhöhen zu fordern.

Nach Ziffer 5.5.1 TA-Luft 2002 sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Sofern ein Regenschutz notwendig ist, wird dieser ungestörte Abtransport durch eine Deflektorhaube erreicht.

Nach Ziffer 5.3.1 TA-Luft 2002 soll bei der Genehmigung von Anlagen die Einrichtung von Messplätzen oder Probenahmestellen gefordert und näher bestimmt werden. Eine nähere Bestimmung dieser Forderung wird in der DIN/EN 15259:2008-01 vorgenommen und wurde vom Antragsteller in Kapitel 8 näher ausgeführt.

Lärm:

Gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm darf die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Im schalltechnischen Gutachten wurde dargelegt, dass durch die beantragte Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 9 dB (A) unterschritten werden. Daher liegt die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung auch unter Zugrundelegung einer Maximalauslastung im irrelevanten Bereich.

Die Festschreibung zur Einhaltung der maximalen Schalleistungspegel der einzelnen Geräuschquellen der Brennschneideanlage sowie die Festschreibung der Betriebszeiten ist erforderlich, um die prognostizierten bzw. zulässigen Geräuschimmissionen einhalten zu können.

Des Weiteren wird gefordert, dass Emissionsmessungen zur Überprüfung der prognostizierten Emissionswerte und damit der Einhaltung des Zielwertes zu erfolgen hat. Insgesamt sind damit erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärm nicht zu erwarten.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Anfallende Abfälle in der Brennschneideanlage werden am Standort verwertet: Brennschneidstaub im E-Ofen, Brennschlacke in der Separationsanlage.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird. Dies ist eine der Voraussetzungen für die Genehmigung und den Betrieb von nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Eine Einschränkung erfolgt in § 5 Abs. 2 BImSchG für Anlagen, die dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG), so wie das Stahlwerk, unterliegen. Bei § 5 Abs. 2 BImSchG handelt es sich um eine sog. Sperrklausel, die das Verhältnis der Grundpflichten des § 5 Abs. 1 BImSchG zum TEHG enthält, soweit es um Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen von Treibhausgasen geht.

Die Beschränkung des Energieeffizienzgebotes ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Satz 2 BImSchG in Bezug auf die Emissionen von Kohlendioxid, die auf Verbrennungs- oder anderen Prozessen beruhen. Dort sind alle genehmigungsbedürftigen Anlagen gemeint, die unter den Anwendungsbereich des TEHG fallen. Das TEHG enthält keine anlagenkon-

kreten energiebezogenen Anforderungen, eine Anwendbarkeit des Energieeffizienzgebots ergibt sich daher nicht. Zur Erfüllung des Energieeffizienzgebotes dürfen nur Anforderungen gestellt werden, die keinen Bezug zu den Emissionen von Kohlendioxid haben (Jarass, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar, 2017, § 5 Rn. 5a).

Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse vor, dass bei der in Rede stehenden Anlage eine Restwärmenutzung technisch sinnvoll möglich und zumutbar wäre.

Über die Darlegungen zum TEHG in Kapitel 19, Nr. 19.1 des Antrags hinaus sind daher keine Anforderungen zu stellen.

In dem Genehmigungsverfahren wurde die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass durch den Betrieb der Brennschneideanlage zu einer geringfügigen Erhöhung des Erdgasverbrauchs der Anlage kommen wird.

Die beantragte Änderung der Anlage hat aus Sicht der DEHSt keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht: Die Anlage ist aus unserer Sicht auch nach dieser Änderung weiterhin emissionshandelspflichtig. Entsprechende Hinweise in Bezug auf die Emissionshandelspflicht wurden im Anhang dieses Bescheides aufgenommen.

Arbeitsschutz

Die unter Nr. 4.1 bis 4.3 festgelegten Nebenbestimmungen beruhen auf der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Diese gilt gemäß § 1 GefStoffV für die genehmigungsbedürftige Anlage nach Ziffer 3.2.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV. Die hier genehmigten Lageranlagen sowie die Brennschneideanlagen werden als Nebeneinrichtungen zu dem Stahlwerk betrieben und unterliegen damit den entsprechenden Anforderungen. Gemäß § 6 Abs. 1 GefStoffV ist für die Anlage eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Dabei wird ermittelt, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben. Im Rahmen der Brennschneidarbeiten fallen staubförmige Emissionen an. Für diese Emissionen ist die einatembare und die alveolengängige Staubfraktion nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 402 zu ermitteln. Dies ergibt sich auch aus der TRGS 900 Nr. 2.4 Abs. 6. Dies wird in Auflage 4.1 weiter konkretisiert in Bezug auf die gefährlichen Inhaltsstoffe des Staubes. Diese zählen zu den Metallen und Metallverbindungen gemäß TRBS 402 Nr. 7.2.1 und sind daher auch zu ermitteln. Weiterhin werden die Tätigkeiten außerhalb des Regelbetriebes hervorgehoben, da dabei eine erhöhte Exposition möglich ist. Dies dient der Konkretisierung der Anforderungen aus § 6 der GefStoffV. Auf Grundlage der Ermittlung der Staubkonzentrationen sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zu definieren. Diese sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 bei der Gefährdungsbeurteilung zu integrieren.

Die Verpflichtung zur Mitteilung der Ermittlungs- und Beurteilungsergebnisse begründet sich in § 18 Abs. 2 GefStoffV wonach die Betreiberin der Anlage diese Unterlagen auf Verlangen vorzulegen hat.

Insgesamt sind die Nebenbestimmungen unter Nr. 4.1 bis 4.3 verhältnismäßig, da Sie lediglich der Konkretisierung des § 6 der GefStoffV dienen sowie der Sicherstellung, dass die Grundpflichten der Arbeitgeberin nach § 7 GefStoffV eingehalten und überwacht werden. Über die gesetzlich vorgesehenen Pflichten hinausgehende Anforderungen werden nicht getroffen.

Einer Genehmigung stehen auch die öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Abfallrecht

Die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallart in Abschnitt V. Ziffer 7 des Bescheides erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Die Zuordnung der sog. Rücklaufschrotte als Abfälle im Falle der Abgabe zur externen Entsorgung ergibt sich aus § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Die Forderungen nach der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung ergeben sich aus den §§ 7 und 15 KrWG.

Der Vorrang der Abfallverwertung ergibt sich aus den §§ 6 und 7 KrWG.

Die Forderungen nach der Führung von Registern ergibt sich aus § 49 KrWG in Verbindung mit den §§ 23 und 24 Nachweisverordnung (NachwV).

Die Forderung nach Entsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle ergibt sich aus § 50 KrWG in Verbindung mit §§ 2 und 3 NachwV.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen in Abschnitt V. Ziffer 8 des Bescheides dienen zur Sicherstellung der Betreiberpflichten zur ordnungsgemäßen Abfallvermeidung sowie Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Diese Pflicht stellt eine Konkretisierung der Vorsorgepflicht dar und ist der Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gleichrangig (Roßnagel/Hentschel, in: Führ GK-BImSchG § 5 Rn. 520, 521; Jarass BImSchG § 5 Rn. 77.). Die Anforderungen an die Abfallvermeidungsmaßnahmen ergeben sich nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. Die Anforderungen an die Abfallentsorgungsmaßnahmen können gefordert werden, wenn sie einerseits gesetzlich gefordert werden, oder andernfalls technisch möglich sind. Technisch möglich sind Maßnahmen in jedem Fall, wenn sie bereits als Stand der Technik im Sinne des § 3 Abs. 6 BImSchG für die Abfallvermeidung bzw. § 3 Abs. 28 KrWG für die Abfallentsorgung anerkannt sind (Vgl. Roßnagel/Hentschel, in: Führ GK-BImSchG § 5 Rn. 537; Dietlein, in: Landmann/Rohmer UmweltR BImSchG § 5 Rn. 188.). Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in Ziffer 13 der Anlage des BImSchG bzw. Ziffer 13 Anlage 3 des KrWG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Die Ziffern 13 der aufgeführten Anlagen führen die BVT-Merkblätter als zu berücksichtigendes Kriterium auf. Für die Brennschneidanlage maßgebend ist u.a. das BVT Merkblatt zur Abfallbehandlung vom 17.8.2018. Diese BVT definieren den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und Betriebsmethoden und stellen somit den aktuellen Stand der Technik dar.

Abfalleinstufung

Die Bezeichnung und Einstufung der genannten Abfälle dienen der Einhaltung der Erzeugerverpflichtungen nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und der Abfallverzeichnisverordnung.

Die Zuordnung des Abfalls zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Es wurden alle beantragten Abfallschlüssel zugelassen. Dabei ist zu beachten, dass der in dieser Genehmigung aufgeführte Abfallschlüssel-Katalog abschließend für die BE 1010, 1020 und 1030 ist. In den Hinweisen zu diesem Bescheid wird auf Erweiterungsmöglichkeiten eingegangen.

Annahmeverfahren

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V., Nr. 8.2 und 8.3 zum ordnungsgemäßen Annahmeverfahren der Abfälle basieren auf Kapitel 2.3.2.3 des BVT-Merkblattes. Weiterhin basieren sie in Anlehnung auf den BVT-Schlussfolgerungen (BVT 2; BVT 26 b und BVT 27 a).

Lagerung

Die Nebenbestimmung 8.4 dient der Klarstellung (entsprechen dem Antrag).

Die Nebenbestimmung 8.5 zu angewandten Techniken bei der Lagerung von Abfällen ergibt sich aus den angewandten Techniken bei der Lagerung von Abfällen aus dem BVT-Merkblatt, Kapitel 2.3.5.3. Außerdem ergeben sich die Anforderungen auch in Anlehnung an die BVT-Schlussfolgerungen BVT 2e, f, BVT 4, BVT 14 d, g, BVT 19 e. Nebenbestimmungen zu Lagerung dienen weiterhin u.a. der Einhaltung der Grundpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) (Vermeidung der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit).

Die Forderung zur Kennzeichnung der Lagerbereiche begründen sich in Anlehnung an Kapitel 2.3.2.7 (b) des BVT-Merkblatts.

Dokumentations- und Nachweispflichten

Die Nebenbestimmungen 8.7 bis 8.10 dienen der Sicherstellung der Betriebsdokumentation und ergeben sich in Anlehnung an vorgenannter BVT-Schlussfolgerung, BVT 2, BVT 5. sowie weiterhin für die nachfolgend aufgeführten Anforderungen:

Betriebsdaten

Diese Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Betriebsdokumentation und sind an die Forderungen des vorgenannten BVT-Merkblatts, Kapitel 2.3.2.5 orientiert.

Die regelmäßige Überprüfung des Betriebstagebuchs durch den Betriebsleiter ist erforderlich, um einen Abgleich der vorliegenden Gegebenheiten

auf der Abfallentsorgungsanlage mit der Genehmigungslage herbeizuführen.

Dieses lehnt sich an die in Kapitel 2.3.1.1 des BVT-Merkblatts dargestellten Ausführungen an.

Die Dokumentensicherheit ist in Kapitel 2.3.2.5 des BVT-Merkblatts gefordert.

Die Aufbewahrungsfrist ist mit 5 Jahren festgelegt.

Dies ergibt sich aus § 25 Abs. 1 S. 2 NachwV. Die Registerpflicht (Betriebstagebuch) ergibt sich auch aus § 49 KrWG.

Die Einsichtnahme in die Betriebsunterlagen ist in § 47 Abs. 3 KrWG festgelegt.

Betriebsordnung und Betriebshandbuch

Diese Nebenbestimmung dient der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Betriebsgelände, für das Personal als auch für Externe. Das Vorliegen einer Betriebsordnung sowie eines Betriebshandbuchs gründet sich auf Kapitel 2.3.3 sowie 2.3.1.3 des BVT-Merkblatts. Die Sicherstellung der Kenntnis der Inhalte des Betriebshandbuchs gegenüber dem Personal ergibt sich in Anlehnung an Kapitel 2.3.1.3 des BVT-Merkblatts.

Jahresbericht

Diese Nebenbestimmungen dient, neben der Übersicht der Daten im Betriebstagebuch, einer Zusammenfassung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten des vorausgegangenen Jahres und ergeben sich in Anlehnung an die Kapitel 2.3.2.5 sowie 2.3.3 des BVT-Merkblatts. Die Forderung zur Vorlage von Jahresberichten ergibt sich aus § 47 Abs. 3 KrWG.

Sicherheitsleistung:

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG eine Sicherheitsleistung angeordnet bzw. festgesetzt werden.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich seiner Nachsorgepflichten – namentlich insolvenzbedingt – ausfallen.

Bei der Ermächtigungsgrundlage handelt es sich um eine sogenannte „Soll“-Vorschrift. Bei einer „Soll“-Vorschrift liegt grundsätzlich eine gebundene Entscheidung vor, die jedoch für atypische Fälle einen Ermessensspielraum enthält. Ein solcher Fall ist vorliegend gegeben.

Auf die Auferlegung einer Sicherheitsleistung kann derzeit verzichtet werden, da ausschließlich werthaltige Schrotte mit einem derzeit positiven Marktwert gelagert werden. Sofern sich dies zukünftig ändern sollte, so kann jederzeit nachträglich eine Sicherheitsleistung angeordnet werden (siehe auch Hinweise zu diesem Bescheid).

Bauleitplanung

Die betroffenen Grundstücke in der Gemarkung Hermannstein (Flur 30, Flurstücke 82/0 und 86/0) liegen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (Bebauungsplan HE Nr. 08 „Dillfeld“), anhand dessen die Vorhabenzulässigkeit geprüft wurde. Der Bebauungsplan setzt für das Vorhabensgrundstück ein Industriegebiet (GI) fest. Nach Art der Nutzung ist die Lageranlage (BE 1010) und die Brennschneidanlage (BE 1020) zulässig. Die in dem Bebauungsplan vorgeschriebenen Immissionsschutzmaßnahmen werden gemäß den Antragsunterlagen sicher eingehalten. Die Gewährleistung der Einhaltung ergibt sich durch die Nebenbestimmungen zum Lärm.

Das Vorhabensgrundstück für die BE 1030 (Lageranlage) liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die Vorhabenzulässigkeit bestimmt sich daher nach § 34 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein oder ausnahmsweise zulässig wäre (§ 34 Abs. 2 BauGB). Die nähere Umgebung ist westlich der Hermannsteiner Straße, wo auch das Vorhabensgrundstück liegt, einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO zuzuordnen. Insofern gelten hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 9 BauNVO. Demnach sind Lagerplätze allgemein zulässig.

Brandschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Dies gilt auch gemäß § 14 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG).

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5 dienen der Sicherstellung, dass den Vorgaben der Werkfeuerwehr entsprochen wird. In Kapitel 16 der Antragsunterlagen ist eine Brandschutztechnische Stellungnahme der Werkfeuerwehr enthalten. In dieser Stellungnahme werden unter Ziffer 4 Maßnahmen zum vorbeugenden baulichen und technischen Brandschutz beschrieben. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen stellt die Werkfeuerwehr in einem Fazit fest, dass die Anlage mit ihren Gefahren durch die Werkfeuerwehr beherrschbar ist. Grundlage dafür sind die in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Maßnahmen. Die Forderungen zum Brandschutz sind verhältnismäßig, da sie geeignet sind die notwendige Gefahrenabwehr sicherzustellen. Sie sind erforderlich um die Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen und sie sind angemessen, da sie nicht über das von der Buderus Edelstahl GmbH intern abgestimmte Maßnahmenpaket zum Brandschutz hinausgehen.

Bauen

Die Nebenbestimmung in Abschnitt V., Nummer 2.1 dieses Bescheides beruht auf § 75 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO). Demnach ist der Ausführungsbeginn des Vorhabens mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Die Forderung der Benennung eines verantwortlichen Bauleiters in Nummer 2.1 der Nebenbestimmungen, beruht auf § 59 der HBO. Darin begründen sich auch die entsprechenden Nachweispflichten. Die Auflagen in Abschnitt V. Nummer 2 sind verhältnismäßig, da sie lediglich

die gesetzlichen Verpflichtungen konkretisieren und nicht darüber hinaus gehen. Sie dienen der Gewährleistung, dass den gesetzlichen Forderungen nachgekommen wird und die Anlage entsprechend den geprüften Unterlagen errichtet wird. In diesem Zusammenhang ist es auch verhältnismäßig zu fordern, dass die Fertigstellung der Baumaßnahme mitgeteilt wird.

Wasser und Bodenschutz

Abwasser

Nach Realisierung der geplanten weitergehenden Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung sind die Anforderungen an die Einleitungen erfüllt.

Für die Realisierung der erforderlichen baulichen Maßnahmen kann ein Zeitraum bis Juni 2024 eingeräumt werden, da die Erweiterungsflächen an die bestehende Regenwasserkanalisation mit Ableitung in den WABAG- Kreislauf angeschlossen werden. Damit ergibt sich keine Verschlechterung gegenüber dem aktuellen Zustand.

Mit der Ableitung des Niederschlagswassers aus den Erweiterungsflächen in den WABAG-Kreislauf ist auch eine Anforderung aus Anhang 29 der Abwasserverordnung erfüllt, nach der Niederschlagswasser in den Produktionsbereichen verwendet bzw. als Prozesswasser genutzt werden soll.

Durch die Nebenbestimmungen in Abschnitt V. Nummer 3.3, 3.4 und 3.5 dieses Bescheides wird sichergestellt, dass ein detailliertes Konzept zur Planung und Realisierung der erforderlichen, weitergehenden Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung erarbeitet und der Wasserbehörde zur Zustimmung vorgelegt wird und dass die notwendigen Maßnahmen sodann innerhalb einer angemessenen Frist realisiert werden. Die geforderten Anpassungsmaßnahmen dienen der schrittweisen Anpassung der Regenwasserbewirtschaftung an die Regeln der Technik mit dem Ziel der Verbesserung des Wasserhaushaltes.

Im Übrigen sind die ergangenen Nebenbestimmungen im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sowie zur Feststellung der grundsätzlichen Erlaubnisfähigkeit der künftigen Einleitungen des Niederschlagswassers erforderlich.

Mit einem Rückhaltevolumen von ca. 500 m³ ist für den Bereich der neu zu versiegelnden Flächen die erforderliche Drosselung auf den natürlichen Abfluss gewährleistet.

Eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 WHG für die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlagen (hier Ableitungssysteme für das Niederschlagswasser der Erweiterungsflächen) ist nicht erforderlich.

Es kann davon ausgegangen werden, dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Erlaubnisfähigkeit im Sinne des § 57 WHG der künftigen Einleitungen gegeben sein wird. Das bedeutet, dass die aus Gewässersicht zu stellenden Anforderungen im gesamten Einzugsgebiet der WABAG als eingehalten bewertet werden.

Altlasten

Einer Lagerung von Schrotten auf unbefestigten Flächen kann aus bodenschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden, da durch Buderus Edelstahl sichergestellt wird, dass keine Metalle mit Anhaftungen von wassergefährdenden Stoffen angenommen bzw. auf der Freifläche gelagert werden.

Zur Sicherstellung, dass bei der Errichtung der Brennschneidanlage die Anforderungen an den Bodenschutz eingehalten werden, wurden Nebenbestimmungen in Abschnitt V. Nummer 3.6 dieses Bescheides aufgenommen.

Bauvorhaben müssen gem. § 34 (1) Baugesetzbuch (BauGB) den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen. Zudem müssen bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass u. a. durch chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Baugrundstücke müssen für Anlagen geeignet sein (§ 13 Hessische Bauordnung (HBO)). Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der Bauherrschaft, sicherzustellen, dass sich auf dem Grundstück keine schädlichen Bodenbelastungen befinden.

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich der Aufstellort der Brennschneidanlage im Bereich folgender Altfläche befindet:

Schlüssel-Nr.	Gemarkung / Gemeinde	Straße und Hausnummer, Gauß - Krüger Koordinaten	Art der Altfläche	Status / Bemerkung
532.023.090-001.867	Wetzlar / Wetzlar	Buderusstraße 25, UTM Ost: 32463637 UTM / Nord: 5602566	sonstige schädliche Bodenveränderung	in der Sanierung (Dekontamination)

Daher können Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft und/oder des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund waren entsprechende Nebenbestimmungen zur Konkretisierung notwendig. Die Forderung eines Sachverständigen zur Begleitung der Baumaßnahmen begründet sich auf § 15 BBodSchG. Die Auflagen sind erforderlich um sicherzustellen, dass im Rahmen der Eigenkontrolle schädliche Boden-

verunreinigungen identifiziert werden können und darauf aufbauende weitere Maßnahmen auch im Sinne der Antragstellerin zügig umgesetzt werden können. Die Verhältnismäßigkeit der Forderungen ergibt sich durch das erhöhte Risiko zum Vorfinden schädlicher Bodenveränderungen gemäß der Eintragung in der Altflächendatei.

Auflagenvorbehalt

Mit Zustimmung der Antragsstellerin wurde ein Auflagenvorbehalt hinsichtlich der Bewertung des Ausgangszustandsberichts formuliert. Die Aufnahme von Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in den Genehmigungsbescheid ist für die Behörde nach § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) der 9. BImSchV verpflichtend.

Rückführungspflicht

Die Nebenbestimmungen zur Rückführungspflicht sind nach § 5 Abs. 4 BImSchG Betreiberpflichten und sind daher für die Umsetzung der Rückführungspflicht erforderlich

Oberirdische Gewässer

Die Betriebseinheit BE 1030 grenzt östlich an die Dill und nördlich an den Blasbach. Gemäß § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) besitzt jedes Gewässer im Innenbereich einen 5 m breiten Gewässerrandstreifen, der von jeglicher Bebauung – soweit nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich – freizuhalten ist. Die geplante Lagerfläche ist laut Antragsunterlagen bereits überwiegend befestigt und befindet sich in einem Abstand von mehr als 5 m von den Fließgewässern.

Überschwemmungsgebiet

Die beantragten Maßnahmen in Hermannstein, Flur 30, Flurstücke 82 und 86 befinden sich formal im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Dill. Aufgrund der erfolgten Hochwasserschutzmaßnahmen sind die Flächen seit 2013 faktisch jedoch nicht mehr als Überschwemmungsgebiete zu bewerten. Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Festsetzungen an neue Erkenntnisse anzupassen. Die Änderung des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Dill im Bereich der Stadt Wetzlar im Gewerbegebiet „Dillfeld“ ist bereits in eine entsprechende Agenda aufgenommen. Im Zuge des Zulassungsverfahrens der bestehenden Hochwasserschutzanlage wurden die dafür erforderlichen Bedingungen bereits erfüllt. Eine erneute Prüfung im Zuge des vorliegenden Verfahrens ist nicht erforderlich. Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen aus Sicht des Hochwasserschutzes keine Bedenken.

Naturschutz

Die für die Lagerung vorgesehene Fläche grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“. Durch die bisherige Nutzung und die bereits länger bestehende Versiegelung sind durch die Lagerung von Schrotten in diesem Bereich keine zusätzlichen Belastungen für das Schutzgebiet zu erwarten.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) (Vorhaben innerhalb von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB / während der Planaufstellung nach § 33 BauGB / im Innenbereich nach § 34 BauGB), bei dem die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), der Gefahrstoffverordnung, in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien

und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften sowie den einschlägigen BVT-Merkblättern und -Schlussfolgerungen. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Gießen

Im Auftrag

Hartmann

Anhang: Hinweise zum Genehmigungsbescheid

Hinweise zum Genehmigungsbescheid

1. Allgemeine Hinweise:

- 1.1 Die Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 1.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens 1 Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 1.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
- 1.4 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.5 Auf die §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt) und § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

2. Abwasser:

- 2.1 Produktionsabwasser fällt im Bereich der BSA nicht an (Kühlwasser wird im geschlossenen Kreislauf geführt). Soweit künftig im Bereich der BSA Prozessabwasser anfallen sollte, darf dieses nicht der Regenwasserkanalisation zugeführt werden.
- 2.2 Sofern ein künftiges Prozesswasser in den WABAG-Kreislauf eingespeist werden soll, ist die Zulässigkeit dieser Art der Ableitung zuvor mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- 2.3 Die Regelungen der Einleiterlaubnis vom 31.01.2011 zur Begrenzung und Vermeidung/Minimierung der Gewässerbelastungen durch die Niederschlagswassereinleitungen gelten auch während aller Bauarbeiten im Bereich der Erweiterungsflächen uneingeschränkt weiter.
- 2.4 Im Übrigen sind beim Betrieb der neuen Abwasseranlagen die Nebenbestimmungen aus der Einleiterlaubnis vom 31.01.2011 sowie des Änderungsbescheides zu beachten.

- 2.5 Hinweise zu Nebenbestimmungen in Abschnitt V. Ziffer 3.3 (Anfall und Ableitung inkl. Rückhaltung und Behandlung von Niederschlagswasser der Erweiterungsflächen BE 1010, BE 1020 und BE 1030)
- 2.5.1 Mit dem, den Antragsunterlagen beigefügten Konzept zur künftigen Niederschlagswasserbehandlung im Einzugsbereich der WABAG (bestehende Werksflächen im Hauptwerk links der Dill und der Werksflächen rechts der Dill einschließlich der Erweiterungsflächen) ist bereits grundsätzlich dargestellt, dass die aktuell bestehenden Anforderungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung (DWA A 102-2) nach Realisierung der erforderlichen und geplanten baulichen Maßnahmen eingehalten sein werden.
- 2.5.2 Unabhängig davon ist die Erlaubnis widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG). Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist jederzeit möglich (§ 13 WHG). Dies kann z. B. erforderlich werden, wenn Änderungen an den betrieblichen Gegebenheiten und/oder den wasserrechtlichen Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen weitergehende Anpassungsmaßnahmen erfordern (§ 13 WHG).
- 2.6 Die Dimensionierung der neuen Entwässerungsleitungen ist nicht Bestandteil der Prüfung durch die Wasserbehörde, sondern liegt in Betreiberverantwortung. Es wird empfohlen, die neuen Ableitungssysteme (Straßeneinläufe, Rinnen, Kanalisation) so zu bemessen, dass das Niederschlagswasser von voll versiegelten Schrott-Lagerflächen darin abgeleitet werden kann.
- 2.7 Hinweise Nebenbestimmungen in Abschnitt V. Ziffer 3.5 (Aktualisierung / Ergänzung der wasserrechtlichen Einleiteerlaubnis u. a. zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Dill)
- 2.7.1 Die erforderlichen Antragsunterlagen können auf der Homepage des RP Gießen heruntergeladen werden.
https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/MB-Antragsunterlagen%20Erlaubnis%20Niederschlagswasser_BF.pdf
- 2.7.2 Bei der weiteren konzeptionellen Planung auftretender Klärungsbedarf kann und sollte zeitnah mit der Wasserbehörde erörtert werden, um Fehlentwicklungen vorzubeugen und Verzögerungen im Zeitplan möglichst zu vermeiden.
- 2.8 Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt an den vorhandenen Einleitestellen E1 und E2. Es dürfen keine neuen Einleitestellen ohne vorherige Zulassung errichtet werden.

3. Ausgangszustandsbericht (AZB) / Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB)

- 3.1 Die zuständige Behörde kann eine Vorlage der Informationen gemäß der Nebenbestimmung in Abschnitt V. Ziffer 3.8.7.4 fordern und die Maßnahmen zur Rückführungspflicht anordnen.
- 3.2 Liegt bei Einstellung des Betriebes im Vergleich zum festgelegten Ausgangszustand eine erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzung durch rgS vor, besteht die Rückführungspflicht des Betreibers gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG.
- 3.3 Verliert das Stahlwerk die Eigenschaft als IED-Anlage, besteht die Rückführungspflicht.
- 3.4 Die Maßnahmen und die Berichterstellung sollten durch die Einbeziehung eines sach- und fachkundiger Gutachter, wie zum Beispiel nach § 18 BBodSchG anerkannte Sachverständige oder mit vergleichbaren adäquatem Leistungsbild durchgeführt werden.
- 3.5 Bei zukünftigen Anträgen auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erneut zu prüfen, ob in der Anlage neue relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ob auf weiteren Bereichen des Anlagengrundstücks mit relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird und ob dadurch eine Pflicht zur Ergänzung des Ausgangszustandsberichts entsteht.
- 3.6 Die Bestimmung der Relevanz gefährlicher Stoffe liegt allein in der Verantwortung des Anlagenbetreibers und ist nach LABO-Arbeitshilfe von ihm bei wechselnden Stoffeinsätzen auch eigenverantwortlich fortzuschreiben.
- 3.7 Bei der Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) kann eine gutachterliche Bewertung mit Einzelfallbetrachtung erforderlich sein.

4. Abfall

- 4.1 Weitere im Tenor nicht genannte Abfallarten können ggf. im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde zur Lagerung und Behandlung zugelassen werden. Ein solches Vorhaben ist gem. § 15 Abs. 1 BImSchG schriftlich anzuzeigen.
- 4.2 Für die Abfallbehandlungsanlage wird im Rahmen dieses Verfahrens keine Sicherheitsleistung festgesetzt, das es sich um den atypischen Fall handelt in dem die behandelten Abfälle einen positiven Marktwert besitzen und eine Verlagerung von Entsorgungskosten auf die Allgemeinheit damit nicht zu befürchten ist. Sollte sich dies ändern, kann zukünftig eine Sicherheitsleistung eingefordert werden.
- 4.3 Bei der Annahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen („Privathaushalte“) sind die Überlassungspflichten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten.

Die Annahme und Sammlung von Abfallstoffen aus privaten Haushaltungen (auch im Bringsystem) bedarf einer vorherigen Anzeige gemäß § 18 KrWG für eine gewerbliche Sammlung.

- 4.4 Für gefährliche Abfälle gelten die Anforderungen des KrWG in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) zur Führung von Entsorgungsnachweisen und zur Führung von Registern.
- 4.5 Die Lagerhöhen haben maßgeblichen Einfluss auf die Lagermenge. Gegebenenfalls sind andere Rechtsbereiche, insbesondere der Arbeitsschutz bei der Begrenzung der Lagerhöhe zu berücksichtigen.

5 Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt):

- 5.1 Die genehmigte Änderung ist ggf. in dem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.
- 5.2 Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.
- 5.3 Das Anlagenaktenzeichen für die Kommunikation mit der DEHSt lautet 14220-0010.

6 Immissionsschutz

- 6.1 Zur besseren Verteilung der Abgase ist eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben anzustreben.